PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 1|2012

BERUFSANWÄRTER Carina Urban über die Steuerberater von morgen
SOFTSKILLS Mitarbeitergespräche helfen dem Betriebsklima
BILANZ Sparpaket oder Reformpaket. Zur Budgetkonsolidierung in Österreich

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

DAUERBRENNER AUSSENPRÜFUNG

WARUM UND WO ES ZU KONFLIKTEN KOMMT

ISTOCKPHOTO

ISSN 2078-3957

PREMIUM
Immobilien Investment

„WOHNEN ALS GELDANLAGE“: PREMIUM, DER SPEZIALIST SEIT 1995.

Wohnimmobilien gelten als krisensicheres Investment – egal, ob als Werterhalt, zur Vorsorge oder für die Pension. Kalkulierbare Einnahmen mit gleichzeitiger Schaffung bleibender Werte, ergänzt durch grundbücherliche Sicherheit und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten überzeugen private wie auch institutionelle Anleger.

Als Spezialist für Althaussanierungen und den Neubau von Wohnimmobilien als Geldanlage hat die Premium Immobilien AG bis dato 170 Zinshäuser mit 5.000 Wohnungen und einer Fläche von 330.000 m² fertig gestellt. 15 neue Projekte pro Jahr und ein Gesamtanlagevolumen von EUR 900 Mio. bestätigen das Vertrauen und die Zufriedenheit unserer Kunden.

Durchaus positiv

KLAUS HÜBNER über die Aussichten im Jahr 2012 für ...

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

... Wirtschaftsprüfer

Machen wir uns nichts vor: Was in Brüssel zum Thema Abschlussprüfung überlegt wird, kann tiefgreifende Änderungen für die Berufsgruppe mit sich bringen. Natürlich ist noch nichts entschieden, aber die Agenda hat es in sich: Trennung von Steuerberatung und Abschlussprüfung, externe Kapitalgeber sollen mehrheitliche Stimmrechte in Prüfungsgesellschaften halten dürfen, erleichterter Zugang von Abschlussprüfern anderer EU-Staaten in Österreich, externe Rotation sowie eine verstärkte öffentliche Aufsicht – das sind kontroverse Themen. Zwar soll dies alles „nur“ für Prüfer von Public Interest Entities gelten, es ist allerdings vorgesehen, deren Definition auszuweiten. Andere Themen, wie z.B. ein Joint Audit, sind vorerst nicht mehr auf der Agenda. Naturgemäß wird innerhalb der Berufsgruppe die Meinungsbildung für die Bewertung der einzelnen Vorhaben nicht einheitlich verlaufen. Eine ausgewogen zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung des Berufgruppenobmanns Koll. Aslan Milla wird den notwendigen Interessenausgleich sicherstellen und gewährleisten, dass die Kammer mit einer einheitlichen Stimme auftreten kann. Die Stellungnahme zum Grünbuch hat gezeigt, dass dieser Ausgleich zwischen den Interessen durchaus zu bewältigen ist. In der Begründung der Richtlinienänderung ist übrigens angeführt, dass aus ganz Europa fast 700 Stellungnahmen zum Abschlussprüfer-Grünbuch eingegangen sind.

Mögen die künftigen Entwicklungen noch so kritisch gesehen werden: Grund, die Zukunft der Wirtschaftsprüfung negativ einzuschätzen, sind sie nicht. Die Bedeutung eines Testats wird in Zukunft steigen, die Berufsangehörigen sind ausgezeichnet ausgebildet. Wenn es gelingt, die „hausgemachten“ Probleme – Stichwort Dumpingpreise – zu entschärfen, sollten die Aussichten für 2012 durchaus positiv sein.

... Steuerberater

Bei den Steuerberatern zeigte eine Presseaussendung der UBIT gleich zu Beginn des Jahres deutlich, dass die Befugnisdiskussion weiter geht. Darin beklagt der Fachverband, dass Bilanzbuchhalter „massiv behindert“ werden, weil „das Erstellen und das Übermitteln von Steuererklärungen an das zuständige Finanzamt“ untersagt ist. Wir wissen aus Reaktionen von Bilanzbuchhaltern beider Kammern, dass diese Forderungen nicht unisono geteilt werden. Im Gegenteil, so mancher BiBu hält die Befugnisforderungen für überzogen und ärgert sich, dass diese den Beschluss für einen Kammerwechsel nach sich gezogen hat.

Wir dürfen uns die Sicht auf unsere berufliche Entwicklung nicht durch die Befugnisdiskussion verstellen lassen. Da sind ganz andere Faktoren maßgeblich.

Erfreulich ist, dass wir aus unserem Aufsichtsministerium gehört haben, dass Herr BM Mitterlehner derzeit keine einseitigen Änderungen beabsichtigt. Er wünscht sich eine einvernehmliche Lösung der Parteien. Wir werden uns daher wieder den Verhandlungen mit den UBIT-Vertretern stellen müssen. Gleichzeitig ist für uns klar, wer Steuerberater sein will, muss die Steuerberaterprüfung ablegen. Aus der Befugnissicht ist Optimismus vielleicht verfrüht, die Aussichten für 2012 sind aber auch nicht düster.

Wir dürfen uns die Sicht auf unsere berufliche Entwicklung nicht durch die Befugnisdiskussion verstellen lassen. Da sind ganz andere Faktoren maßgeblich. Eine Gruppe von KollegInnen hat sich mit den Anforderungen an den Steuerberaterberuf beschäftigt, Einschätzungen dazu gesammelt und Schlussfolgerungen vorgeschlagen. Dazu ist eine Veranstaltungsreihe geplant. Ich bin schon sehr gespannt, ob die Thesen einer Überprüfung durch die Kollegenschaft standhalten und lade Sie ein, mitzumachen.

... Klienten

Für die meisten unserer Klienten wird 2012 ein schwieriges Jahr. Die Diskussionen um das Sparpaket sind in vollem Gange, die wirtschaftliche Entwicklung ist ungewiss. Steuerliche Änderungen und wirtschaftliche Herausforderungen werden Beratungsbedarf mit sich bringen. Naturgemäß werden auch Honorardiskussionen auf uns zukommen. Unsere Klienten werden aber weiterhin qualifizierte Beratung brauchen, daher halte ich einen optimistischen Ausblick für gerechtfertigt. ■

seminaroberlaa

Wir informieren Sie und schulen Ihre Mitarbeiter

▶ seminaroberlaaklassisch

Mittwoch 28. März 2012 oder
Donnerstag 29. März 2012
8:30–16:15 Uhr
Austria Center Vienna

▶ seminaroberlaaspecial

Donnerstag 12. April 2012
9:00–16:30 Uhr
anschließend Fragenbeantwortung
und Diskussion mit Open End
Kongresszentrum Hofburg

SWK Steuer- und Wirtschaftskurse · Die Presse · Diners Club International

REFERENTINNEN: Gabriele Hackl, Günther Hackl,
Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch, Hanno Wobisch

Inhalt

3 BRANDAKTUELL Klaus Hübner sieht die Aussichten auf das eben begonnene Jahr 2012 durchaus positiv.

6 KURZNOTIZEN Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 PERSONALITY Karin Pollack über Wilfried Lehner, der seit Juni 2011 die Finanzpolizei leitet.

10 SCHWERPUNKT Dauerbrenner Außenprüfung. Wirtschaftsprüfer Herbert Houf über die potentiellen Konfliktfelder bei Großprüfungen.

16 PRAXIS Über Kapitalvermögen im betrieblichen Bereich. Von Harald Manessinger

20 SERVICE-NETZWERK Die ÖGWT hat wieder einmal gewählt. Wen? Das erfahren Sie im Servicenetzwerk.

25 FRAGEBOGEN Sind Sie gut beraten? 15 Fragen zum eigenen Steuerberater. Beantwortet von der Star-Astrologin Gerda Rogers

26 BERUFSANWÄRTER Über die Steuerberater von morgen. Von Carina Urban

27 WIRTSCHAFTSPRÜFER Über Sonstige Prüfungen und Vereinbarte Untersuchungshandlungen. Von Herbert Houf

29 BILANZ Spar- oder Reformpaket? Karl E. Bruckner über die geplante Budgetkonsolidierung der Bundesregierung.

30 SOFTSKILLS Warum das Mitarbeitergespräch so wichtig ist. Von Stefan Lami

31 KNOW-HOW Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

32 OFFICETOOLS Neuigkeiten aus der Hightech-Welt.

33 TERMINVORSCHAU Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Dr. Eva Haase, Dr. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Stefan Lami, Mag. Julia Löffelmann, Mag. Harald Manessinger, Mag. Karin Pollack, Mag. Dr. Carina Urban **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Zukunft auf dem Prüfstand

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Trotz allem Optimismus, den ich mir nicht nehmen lasse (siehe brandaktuell Seite 3), auch nicht angesichts aller wiederkehrender Schlechtwetter-Prognosen für das heurige Jahr 2012, scheint es angesichts der aktuellen Ausgabe von persaldo trotzdem ein bisschen so, als würde dieses heurige Jahr noch auf dem Prüfstand stehen – zumindest was die Themenauswahl für unser aktuelles Heft betrifft.

Unser geschätzter Kollege und Prüfungsexperte Herbert Houf hat sich nämlich dem Thema „Außenprüfung“ verschrieben, um uns in einem ausführlichen Bericht zu schildern, wo es dabei immer noch gerne zu Konflikten kommt, obwohl (oder vielleicht auch weil) der dazugehörende Gesetzestext in der BAO gerade einmal vier Paragraphen umfasst. Bitte lesen Sie seine Ausführungen ab Seite 10. Auch in seiner Rubrik (Seite 27) hat er noch einmal mehr Wissenswertes für Wirtschaftsprüfer.

Dass Mitarbeitergespräche ein gutes und wichtiges Instrument zur Überprüfung des eigenen Betriebsklimas sein können, erklärt uns für die Rubrik Softskills der Kollege Stefan Lami (lesen Sie auf Seite 30). Dass auch unsere Bundesregierung und besonders unser Staatshaushalt auf dem Prüfstand stehen, erläutert in seiner Bilanz der Steuerexperte Karl E. Bruckner und resümiert für Sie noch einmal das beschlossene Sparpaket 2012 bis 2016 (Seite 29).

Mittels Fragebogen lassen wir auch in der aktuellen Ausgabe (nunmehr zum zweiten Mal) „überprüfen“ , wie gut sich unsere Kunden und Kundinnen beraten fühlen. Gar nicht streng fiel das Urteil der Star-Astrologin Gerda Rogers aus, deren Steuerberater Steinbock ist und, wie sie zu persaldo sagte, „gerne auch ein bisschen sexy sein darf“, das wäre eine „schöne Draufgabe“ (lesen Sie nach auf Seite 25).

Meine schöne Draufgabe ist es, Ihnen an dieser Stelle eine interessante Lektüre zu wünschen und (nach diesem strengen Winter) ein unbeschwertes, erfolgreiches Frühjahr!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

KURZNOTIZEN

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Ein launiger Abend

TRADITION. Im Kabarett Simpl

Schon traditionell lädt die ÖGWT nach der Generalversammlung alle Vorstandsmitglieder und Freunde der ÖGWT ins Kabarett Simpl ein. Die Einladung war ein Dankeschön an alle aktiven Kolleginnen und Kollegen, Referenten, Autoren und Unterstützer der ÖGWT für ihr besonderes Engagement im Jahr 2011. Highlight im Kabarett Simpl war die Szene mit Angela Merkel und Nicolas Sarkozy. Insgesamt war es wieder schön, dort gewesen zu sein. Ein lustiger Abend, der in Erinnerung bleiben wird. Der nächste Simpl-Abend, das steht schon fest, findet am 4. Dezember 2012 statt. Wir freuen uns schon darauf!

Servicecard

MITGLIEDSCHAFT. Sparen Sie bares Geld mit der ÖGWT-Servicecard

Wenn Sie in Ihrer Kanzlei zumindest fünf Kolleginnen und Kollegen haben, die die Vorteile der ÖGWT-Mitgliedschaft schätzen, dann melden Sie doch Ihre Firma als Mitglied bei der ÖGWT an und sparen so EUR 90,– jährlich. Die Firmenmitgliedschaft beinhaltet die Vorteile für die Mitgliedschaft für fünf Personen und sie zahlen nur für vier.

Die Preise für die ÖGWT Mitgliedschaft:

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	**EUR**	**90,–**
Bilanzbuchhalter	**EUR**	**60,–**
Berufsanwärter	**EUR**	**0,–**
für die ersten drei Jahre nach KWT-Anmeldung und danach Euro 30,–		
Firmenmitgliedschaft	**EUR**	**360,–**
(gilt für 5 Personen)		

Zur Mitgliedschaft erhalten unsere Mitglieder die Servicecard kostenlos, mit ihr können Sie zahlreiche Vorteile in Anspruch nehmen.
Wenn Sie mehr über die ÖGWT-Mitgliedschaft erfahren wollen, schauen Sie auf unserer Homepage unter www.oegwt.at vorbei oder rufen unsere Generalsekretärin Mag. Sabine Kosterski unter Tel. 0664/12 77 955 an.

Jetzt erhältlich: Leitfaden und Klientenleitfaden

SERVICE. Steuern & Sozialversicherung 2012, Beratungs- und Kundenbindungsinstrument

Wie ist der Verkauf eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft zu versteuern? Welche Abschreibungssätze gelten bei entgeltlichem Erwerb und späterer erstmaliger Vermietung? Wie läuft das UID-Bestätigungsverfahren ab? Der Leitfaden beinhaltet alle wesentlichen Steuerinformationen und Sozialversicherungswerte des neuen Jahres mit einem übersichtlichen Inhaltsverzeichnis.

Für Ihre KlientInnen bieten wir den Leitfaden in verkürzter Form an. Der Klientenleitfaden eignet sich besonders als Kundenbindungsmittel. Das Cover ziert das individuelle Design mit dem Logo und erinnert den Kunden das ganze Jahr über an den Steuerberater. Hier finden die Klienten ein Rechnungsmuster, die Übersicht der Fiskal-LKWs und Diäten etc.

Tabellen und Checklisten im Leitfaden erleichtern praxisbezogenes Arbeiten. Unser besonderer Dank gilt den Kollegen Hubert Fuchs und Stefan Steiger, die dieses Werk jährlich aktualisieren. Ihr persönlicher ÖGWT-Leitfaden 2012 liegt dieser Ausgabe persaldo 1/2012 bei. Zusätzliche Exemplare des Leitfadens zum Preis von netto EUR 8,– (für ÖGWT-Mitglieder EUR 5,–) + Versandspesen und Informationen zum ÖGWT-Klientenleitfaden erhalten Sie im ÖGWT-Sekretariat unter Tel. 01/315 45 45, per Fax 01/315 45 45-33, per E-Mail sekretariat@oegwt.at oder über die Homepage www.oegwt.at

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum!

Harald Ploy – 40 Jahre
Der Perchtoldsdorfer feiert am 20. März sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Er maturierte an der HAK Salzburg und promovierte an der Uni Wien zum Dr. iur. Danach eröffnete er seine Kanzlei. Diese hat er vor einem Jahr übergeben und findet nun Zeit für seine Hobbys wie Segeln und Oldtimer. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Monika Kastenhofer – 10 Jahre
Für die Linzerin stand am 1. Jänner ihr 10-jähriges Berufsjubiläum an. In der ÖGWT engagiert sie sich im Vorstand. In ihrer Freizeit hält sie sich mit Bergwandern und Laufen fit. Ihre Leidenschaft gilt dem Lesen und Tanzen. Die ÖGWT wünscht alles Gute und bedankt sich für ihre Unterstützung.

Stephan Kolb – 10 Jahre Der Tiroler begeht am 14. März sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Den Großteil seiner Freizeit widmet er seiner Familie (Sohn 19 Monate). Seine sportlichen Aktivitäten sind Tennis, Mountainbiken, Skifahren und Eishockey und wenn es die Zeit zulässt, unternimmt er gerne eine Motorradtour. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

ÖGWT-Steuerservice

NEU ERSCHIENEN. Gesetzbuch Steuerrecht inkl. CD-Rom für Mitglieder

Das neue „ÖGWT Gesetzbuch Steuerrecht“ mit Stand 1.1.2012 ist soeben in der 12. Auflage erschienen. Auch dieses Jahr erhalten unsere Mitglieder kostenlos ihr persönliches Gesetzbuch. Es beinhaltet alle wesentlichen Steuergesetze und Verordnungen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2012, der Kapitalmaßnahmen-VO, der WP-Anschaffungskosten-VO etc. Auf der beiliegenden CD-ROM finden sich neben den historischen Gesetzesfassungen auch die Richtlinien des BMF.

Nützen Sie das günstige Service auch für Ihre MitarbeiterInnen. Weitere Gesetzbücher können Sie zum ÖGWT-Vorteilspreis von EUR 11,– + Versandspesen (Nichtmitglieder EUR 17,50 + Versandspesen) im ÖGWT-Sekretariat unter der Tel. 01/315 45 45 bzw. Fax 01/315 45 45-33 oder per E-Mail sekretariat@oegwt.at bestellen. Holen Sie sich Ihr Gratis-Exemplar!

PRIVATNOTIZEN

Alles Gute

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert herzlich zum Geburtstag!

Günter Schober – 80 Jahre
Der Wiener feierte am 17. Jänner seinen 80er. Mittlerweile hat er schon 50 Jahre als Steuerberater hinter sich, begonnen hat er mit drei Mitarbeitern, heute sind es 25. Hobbys, sofern Zeit bleibt: Lesen, Oper, Tennis, Ski- und Radfahren, Langeweile kommt nicht auf.
Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Karl Grün – 60 Jahre Für Karl Grün aus St. Veit/Glan stand am 10. Februar sein 60. Geburtstag an. Seine liebsten Freizeitaktivitäten sind Mountainbiken, Skitouren, Reisen, die Jagd und seine Familie. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Martell Mayer – 50 Jahre Der Wiener feierte am 21. Februar seinen 50er. Am liebsten verbringt er seine Freizeit mit Langstreckenlaufen, Schwimmen, Rennradfahren. Auch seine Frau und sein Kind stehen ebenso hoch im Kurs. Wenn dann noch Zeit bleibt, steht Gartenarbeit auf dem Plan. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Christian Roth – 30 Jahre
Der Burgenländer aus Neusiedl am See feiert am 11. März seinen 30. Geburtstag. Seine Freizeit gilt seinem Sohn Nicolas, der im April 2011 geboren wurde. Saisonbedingt hält er sich mit Tennis und Segeln fit. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Reinhard Horvath – 40 Jahre
Der Wiener feierte am 6. Februar seinen 40. Geburtstag. Erholung findet er bei seiner Familie und seinen Freunden. Sportlich fit hält er sich mit Laufen, Bergsteigen, Schitouren und Motorradfahren. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

© logo97 – istockphoto.com

Band I und Band II im Paket
EUR 111,–
ISBN 978-3-214-05219-5

Die erste Quelle im Steuerrecht

Aktuell mit dem Budgetbegleitgesetz 2012!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* FAX *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Der Böse und seine Mission

PORTRÄT. Wilfried Lehner leitet seit Juni 2011 die Finanzpolizei. In Großeinsätzen gehen er und sein Team gegen Steuerbetrug vor. Seine Mission: Für den Staat viele Millionen Euro retten. Von Karin Pollack

An den 27. Juli 2011 erinnert sich Wilfried Lehner besonders gerne. Es war der Tag einer Großaktion gegen ein Glücksspielunternehmen, das im Verdacht stand, illegale Automaten zu betreiben. Um acht Uhr früh ging es los. Ein Team aus 120 Mitarbeitern schwärmte aus, um zeitgleich an 46 Standorten die Rechtmäßigkeit der Geräte zu überprüfen. „Wir waren selbst über die Geldmengen überrascht, die wir beschlagnahmen konnten", sagt Einsatz-Leiter Wilfried Lehner, der die Aktion koordinierte. Bis zum Abend hatte sein Team 2,2 Millionen Euro aus illegalen Automaten geholt, „zum Teil mit Aufsperrdiensten". Dazu sei die Finanzpolizei auch befugt, so Lehner. Waffen hingegen trüge man nicht, nur eine Dienstkleidung.

Überall dort, wo Menschen auftauchen, auf deren blauen Jacken groß und in roten Lettern „BMF Finanz Polizei" steht, dürfen sich Arbeitgeber, die illegal Menschen beschäftigen, fürchten. „Wir bekommen mittlerweile viele Hinweise von der Bevölkerung oder konkurrierenden Unternehmen", sagt Lehner, vor allem auch auf Baustellen sei man häufig im Einsatz. Dort sind Verstöße gegen die Meldepflichten des ASVG nicht selten. „Wenn wir illegal Beschäftigte oder Schwarzarbeiter erwischen, so löst das eine Kettenreaktion für viele weitere Prüfungen aus", erklärt Lehner, das Aufdecken eines diffizilen Netzes aus Scheinfirmen sei keine einfache Angelegenheit, weiß er aus Erfahrung. Doch es gelingt.

Vor allem deshalb, weil Wilfried Lehner viel Erfahrung hat. Betrugsdelikte sind, sagt er, seit Anbeginn seiner Karriere so etwas wie ein Hobby, das 1996 im Finanzamt in Mödling seinen Ausgangspunkt hatte. Dort heuerte der 1969 geborene Lehner als Karenzvertretung an und begann in der Betriebsprüfungsabteilung. Die Wahl dieses Postens war zufällig, entwickelte sich dann zur echten Leidenschaft. Baubetrug, Scheinfirmen, Geldwäsche: diese Themen fesselten ihn bereits als Betriebsprüfer. Als er 2003 in die Prüfungsinspektion in die Finanzlandesdirektion nach Wien kam, wurden sie auch ganz offiziell seine Spezialgebiete.

Wilfried Lehner ist Frühaufsteher. Um sechs Uhr beginnt sein Arbeitstag, „weil bis acht Uhr das Telefon nicht läutet". Derzeit legt er die Prüfungsschwerpunkte fest – etwa Kassensysteme. „Da lässt sich viel tricksen", sagt er. Die Meilensteine seiner Laufbahn: Von 2004 bis 2008 war er Betrugsbekämpfungskoordinator, absolvierte in dieser Zeit die Verwaltungsakademie und wechselte 2008 als Leiter der Finanzstrafbehörde ins Zollamt Niederösterreich. „Es gibt nur sehr wenige, die Steuer- und Zollfahndungserfahrung haben", sagt er stolz. Für ihn waren Zolldelikte 2008 erst einmal Neuland. Wenn er vom Aufdecken eines Zollbetrugs chinesische Importe betreffend erzählt, glaubt man sich in einem Kriminalfilm. „Wir werden nicht nur im Film als die ganz Bösen bezeichnet", lacht Lehner und sieht sich und sein Team natürlich vollkommen anders. Die Mission: Delikte nach dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu ahnden. Lehner tut es heute vom Schreibtisch aus, ist nur mehr gelegentlich bei Einsätzen mit dabei. Als Experte hat der oberste Finanzpolizist des Landes auch ein Buch zusammen mit Koautor Herbert Houf verfasst: „Handbuch der KIAB-Kontrolle" ist im Manz-Verlag erschienen.

Wilfried Lehner leitet seit 2011 die Finanzpolizei

Wilfried Lehner scheut auch nicht die Kontroversen: Derzeit diskutiert er mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Seine Forderung: Die Finanzpolizei soll unangemeldet Prüfungen in Unternehmen vornehmen dürfen. „Als Kontrollinstanz im Interesse der redlichen Wirtschaft sollte das kein Problem sein", so Lehner. Das Masterstudium „Legal Studies" hat er nebenbei absolviert.

Sein Beruf hält den obersten Finanzpolizisten jedenfalls ziemlich in Schach. „Früher, als ich noch Zeit hatte, bin ich gerne angeln gegangen", sagt er ein bisschen wehmütig. Heute kommt er selten vor sieben Uhr nach Hause. Nur hier und da gönnt er sich Reisen: alternierend in Städte und sehr südliche Gefilde. Unlängst auf den Malediven hat Wilfried Lehner sich vorgenommen, sein früheres Hobby wieder aufleben zu lassen und mehr zu fotografieren: nicht nur graue Tatorte, sondern auch die erfreulichen Seiten des Lebens. ■

Dauerbrenner Außenprüfung

SCHWERPUNKT. Warum es bei Prüfungen immer wieder zu Konflikten kommt. Von Herbert Houf

ISTOCKPHOTO

In nur vier schlank gehaltenen Paragraphen der BAO sind die Bestimmungen zur Außenprüfung enthalten (§§ 147 – 150). Bis 2008 gab es dazu einen Erlass, genannt „Dienstanweisung Betriebsprüfung“ (kurz DBP), der inklusive Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis 37 eng bedruckte Seiten des Kodex Steuererlässe füllte. Durch die Überarbeitung des Organisationshandbuchs der Finanzverwaltung (OHB) im Jahr 2008 wurde die DBP aufgehoben und alles, was aus Sicht des BMF zum Thema „Prüfungsmaßnahmen im Außendienst“ erwähnenswert erschien, auf knapp zehn Kodex-Seiten zusammengeschrumpft. Im Zuge einer aktuellen Überarbeitung des OHB soll noch einmal rund ein Viertel des bisherigen Textes eingespart werden.

Man könnte also meinen, das Thema Außenprüfung sei wenig ergiebig, weder der Gesetzgeber noch das BMF verlieren viele Worte dazu. Die tägliche Beratungspraxis zeigt allerdings ein anderes Bild, ergeben sich doch immer wieder Zweifelsfragen zum Prüfungsverfahren. Während aber unterschiedliche Rechtsansichten, die legitimerweise bestehen können, emotionslos in einem Rechtsmittelverfahren oder durch Beschwerde an den VwGH ausgetragen werden können, führen verfahrensrechtlichen Streitfragen mitunter zu konfliktträchtigen Situationen zwischen Abgabepflichtigem und Prüfer. Auf einige möchte ich im Folgenden etwas näher eingehen.

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer und Qualitätsprüfer nach dem A-QSG
herbert.houf@houf.at

Abgrenzung Außenprüfung und Nachschau

Die Außenprüfung unterliegt einem förmlichen Verfahren, das einen Prüfungsbeginn nach zuvor erfolgter Anmeldung und unter Vorlage eines Prüfungsauftrags vorsieht. Aus diesem ist nicht nur der Gegenstand der Prüfung ersichtlich, sondern wird darin auch auf die Möglichkeit einer Selbstanzeige hingewiesen, die unter bestimmten Voraussetzungen spätestens zu Beginn der Prüfung erstattet werden muss, damit sie strafaufhebende Wirkung hat.

Für eine Nachschau nach § 144 BAO ist seit Aufhebung der DBP kein schriftlicher Nachschauauftrag mehr erforderlich. Es genügt, wenn das Prüfungsorgan über eine generelle Berechtigung zur Durchführung von Nachschauen verfügt. Diese Berechtigung wird am Dienstausweis ersichtlich gemacht, der zu Beginn der Nachschau gemäß OHB unaufgefordert vorzuweisen ist. Da sich auch im Zuge einer Nachschau die Notwendigkeit zu einer rechtzeitigen Selbstanzeige ergeben kann, wäre eine entsprechende Rechtsbelehrung bei Prüfungsbeginn zweckmäßig. Dies ist im OHB jedoch nicht zwingend gefordert, wenngleich vorgesehen ist, dass im Falle einer Selbstanzeige der Beginn der Nachschau sowie die Umstände der Erstattung niederschriftlich festzuhalten sind. In der Praxis wird ein Abgabepflichtiger, der unangemeldet einer Nachschau unterzogen wird und daher in diesem Moment auch keinen steuerlichen Vertreter zur Seite hat, aber eher selten die Notwendigkeit einer Selbstanzeige spontan richtig einschätzen können. Dies auch im Hinblick darauf, dass ihm mangels eines schriftlichen Nachschauauftrags der Gegenstand der Überprüfung meist unklar bleibt.

Lediglich in Fällen des § 99 Abs. 2 FinStrG sieht das OHB eine weiterführende Belehrungspflicht vor. Diese muss vor allem sicherstellen, dass dem Betroffenen seine Stellung als

Verdächtiger bewusst wird und ihm deshalb entsprechende Rechte zustehen. Außerdem ist in diesem Fall vorgesehen, dass der Abgabepflichtige auf die Möglichkeit hingewiesen wird, einen steuerlichen Vertreter beizuziehen. Es wäre wünschenswert, dass entsprechende Belehrungspflichten auch im Rahmen einer normalen Nachschau nach § 144 BAO vorgesehen wären.

Im Übrigen zeigt sich, dass im Zuge von Nachschauen mitunter sehr tiefgehende inhaltliche Überprüfungen vorgenommen sowie Bücher und Unterlagen eingesehen werden. Prüfungshandlungen, die grundsätzlich einer Außenprüfung vorbehalten sein sollten. Nun ist die gesetzliche Abgrenzung zwischen den Inhalten einer Außenprüfung nach § 147 ff BAO und einer Nachschau nach § 144 ff BAO fließend. Auf Grund unterschiedlicher verfahrensrechtlicher Rahmenbedingungen, wie insbesondere dem Wiederholungsverbot, ist aber klar, dass eine Nachschau nicht dazu missbraucht werden darf, um die strengeren Regeln für eine Außenprüfung zu unterlaufen. Leider gibt das OHB derzeit keine Anleitung, wie die Abgrenzung sachgerecht vorzunehmen ist, was unweigerlich Konflikte hervorruft, da gegen eine rechtswidrige Nachschau (wie auch gegen eine rechtswidrige Außenprüfung) kein ordentliches Rechtsmittel vorgesehen ist und unterschiedliche Rechtsansichten daher zwangsläufig auf der Ebene „faktischer" Rechtshandlungen, z.B. Verweigerung der Mitwirkung einerseits, beziehungsweise Verhängung von Zwangsmaßnahmen andererseits, ausgetragen werden müssen.

Auskunftsverlangen unter Bezugnahme auf § 162 BAO

Die Abgabenbehörde kann verlangen, dass Steuerpflichtige die Gläubiger bzw. Empfänger abgesetzter Beträge genau bezeichnen. Wird die Auskunft verweigert, führt dies zwangsläufig zu einem Abzugsverbot. Ob eine Anfrage an den Steuerpflichtigen erfolgt oder nicht, liegt im Ermessen der Behörde. Ein diesbezügliches Auskunftsverlangen kann auch im Rahmen einer Prüfungsmaßnahme gestellt werden.

Eine solche Anfrage ist allerdings dann meistens nicht zulässig, wenn es im Zuge der Außenprüfung zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 184 BAO kommt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Das Ziel, die tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen bestmöglich – wenn auch im Schätzungswege – zu ermitteln, ist zu beachten. Für die Anwendung des § 162 BAO bleibt in diesem Zusammenhang somit kein Raum, auch deshalb nicht, weil Betriebsausgaben, die zunächst gar nicht geltend gemacht wurden, sondern erst im Rahmen einer Schätzung zu berücksichtigen sind, gar nicht Gegenstand einer diesbezüglichen Anfrage sein können.

Schlussbesprechung und Niederschrift

Gemäß § 149 BAO ist nach Abschluss der Außenprüfung eine Schlussbesprechung abzuhalten. Diese kann entfallen, wenn der Abgabepflichtige verzichtet oder keine Feststellungen getroffen wurden, die zu einer abgeänderten Abgabenfestsetzung führen. Das bedeutet, dass eine Schlussbesprechung nicht stattfinden muss, sondern die Behörde darüber im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu befinden hat. Insbesondere könnte eine Schlussbesprechung dann geboten sein, wenn der Abgabepflichtige dies wünscht, weil seiner Meinung nach die Bescheide der geprüften Jahre zu seinen Gunsten abzuändern wären, während die Behörde eine Änderung nicht beabsichtigt. Jedenfalls ist über die Schlussbesprechung, sofern eine stattfindet, eine Niederschrift aufzunehmen.

Gelegentlich wird der Zweck der Schlussbesprechung und auch der Zweck einer Niederschrift – sagen wir es vorsichtig – aus den Augen verloren. Die Schlussbesprechung dient vorrangig dem Parteiengehör, wie es in § 115 Abs. 2 BAO dem Grunde nach normiert ist. Demnach ist den Parteien die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Insbesondere soll das Parteiengehör naturgemäß dazu führen, dass die Partei durch geeignete Vorbringen einen für sie nachteilig rechtswidrigen Bescheid abwenden kann. Das dient nicht nur der Rechtsrichtigkeit, sondern auch der Verfahrensökonomie, zumal dadurch ja möglicherweise sonst nachfolgende Rechtsmittelverfahren vermieden werden können.

Nun hat der Gesetzgeber an mehreren Stellen der BAO das Parteiengehör besonders betont, wie beispielsweise in den Bestimmungen des § 161 Abs. 3, § 183 Abs. 4 oder auch § 284 BAO. Generell soll dadurch, wie auch durch die Schlussbesprechung, sichergestellt sein, dass die Partei im Hinblick auf drohende nachteilige Rechtsfolgen Gehör bekommt. Wobei naturgemäß davon auszugehen ist, dass sich die Abgabenbehörde mit diesen Vorbringen auch auseinanderzusetzen hat, wie dies auch aus § 115 Abs. 3 BAO eindeutig ableitbar ist. Trägt nun die Abgabenbehörde im Zuge einer Schlussbesprechung einem relevanten Vorbringen der Partei nicht Rechnung, sondern verweist sie diese mir ihrem Vorbringen auf den Rechtsmittelweg, ist dies rechtswidrig.

ISTOCKPHOTO

Genauso rechtswidrig ist es, dieses Vorbringen der Partei und den darauffolgenden Hinweis der Behörde nicht in die Niederschrift aufzunehmen. Gemäß § 87 Abs. 3 BAO ist eine Niederschrift derart abzufassen, dass „... bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Amtshandlung richtig wiedergegeben wird."

Genauso rechtswidrig ist es, dieses Vorbringen der Partei und den darauffolgenden Hinweis der Behörde nicht in die Niederschrift aufzunehmen. Gemäß § 87 Abs. 3 BAO ist eine Niederschrift derart abzufassen, dass „…bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Amtshandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird". Wird nun seitens der Partei im Rahmen der Schlussbesprechung ein rechtlich relevantes Vorbringen erstattet und dieses nicht in die Niederschrift aufgenommen, ist diese inhaltlich nicht vollständig. Dasselbe gilt, wenn die Entscheidung des Organträgers, sich mit diesem Vorbringen nicht auseinandersetzen zu wollen, nicht festgehalten wird. Niederschriften, die solcherart unvollständig sind, sollten seitens des Abgabepflichtigen und/oder seines steuerlichen Vertreters nicht unterfertigt werden. Verweigert eine „beigezogene Person" ihre Unterschrift, so muss der Grund dafür von dem die Amtshandlung leitenden Organ gemäß § 87 Abs 4 BAO vermerkt werden. Ungeachtet dessen besteht Anspruch darauf, über Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zu erhalten. Allenfalls wird es sich empfehlen, ergänzend noch eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift in einer eigenen (schriftlichen) Eingabe festzuhalten.

Im Übrigen sieht auch das OHB vor, dass in der Niederschrift gesondert festzuhalten ist, wenn Einwendungen (gegen die Prüfungsfeststellungen) erhoben oder Beweisanträge gestellt werden, denen nicht entsprochen wird. Daraus kann sich letztlich – ungeachtet einer allfälligen inhaltlichen Rechtswidrigkeit – die Rechtswidrigkeit der nach einer Außenprüfung ergehenden Abgabenbescheide infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften ergeben. Diese sollte im Rahmen einer Anfechtung der nachfolgenden Bescheide auch vorgebracht werden. Zwar kann (und wird) der UFS vermutlich diesen Verfahrensmangel im Zuge des Berufungsverfahrens sanieren, indem er die rechtswidrig unterlassenen Beweisaufnahmen nachholt bzw. sich mit den unbeachtet gebliebenen Vorbringen des Abgabepflichtigen inhaltlich auseinandersetzt. Unterlässt es der UFS jedoch, für eine Heilung derartiger Verfahrensmängel Sorge zu tragen, kann dies letztlich – abgesehen von materiellen Beschwerdepunkten – zu einer Bescheidaufhebung durch den VwGH führen.

Prüfungsbericht und Wiederaufnahme

Über das Ergebnis der Außenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, und zwar auch dann, wenn es zu keinen Feststellungen gekommen ist und eine Schlussbesprechung daher entfallen konnte. Die Abgabenbehörde hat dem Abgabepflichtigen eine Abschrift des Berichts zu übermitteln.

In der Praxis wird in den Abgabenbescheiden, die auf Grund einer Außenprüfung ergehen, hinsichtlich der Begründung auf den Prüfungsbericht verwiesen. Liegt dieser noch nicht vor, ist zu beachten, dass dies keinen Anwendungsfall des

Der Prüfungsbericht ist kein Bescheid und kann daher nicht mittels Berufung angefochten werden.

§ 245 Abs. 1, 2. Satz BAO darstellt, wonach die Berufungsfrist deshalb noch nicht in Gang gesetzt würde. Vielmehr beginnt die Monatsfrist zu laufen, jedoch liegt ein Begründungsmangel vor, der zu einem Antrag auf Mitteilung der fehlenden Begründung gemäß § 245 Abs. 2 BAO genutzt werden kann. Dieser Antrag hemmt den Lauf der Berufungsfrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausstehende Begründung – im konkreten Fall der Prüfungsbericht – nachgereicht wird.

Der Prüfungsbericht ist kein Bescheid und kann daher nicht mittels Berufung angefochten werden. Sollten in einem Prüfungsbericht jedoch Aussagen getroffen werden, die unrichtig sind und allenfalls im Widerspruch zu den Feststellungen in der Niederschrift stehen, kann eine Richtigstellung verlangt werden.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass der Prüfungsbericht nicht nur eine ausreichende Begründung der inhaltlichen Feststellungen und damit der Abgabenbescheide in materieller Hinsicht enthält. Vielmehr dient der Prüfungsbericht in den Fällen einer amtswegigen Wiederaufnahme gemäß § 303 Abs. 4 BAO auch als Begründung für die Wiederaufnahmebescheide. Demnach muss aus diesem klar hervorgehen, auf welche konkreten Wiederaufnahmegründe sich die Bescheide stützen. Das ist vor allem auch deswegen erforderlich, weil die Berufungsbehörde im Falle der Anfechtung des Wideraufnahmebescheids ihre Entscheidung ausschließlich auf einen im Bescheid genannten und nicht auf einen neuen Wiederaufnahmegrund stützen kann. Stellt sich also im Zuge des Berufungsverfahrens heraus, dass der angeführte Wiederaufnahmegrund tatsächlich nicht vorliegt oder ein Wiederaufnahmegrund überhaupt nicht genannt wird, ist der Wiederaufnahmebescheid aufzuheben.

Die Wiederaufnahme von Amts wegen ist eine Ermessensentscheidung. Demnach muss der Wiederaufnahmebescheid in seiner Begründung auch die für die Ermessensübung maßgebenden Überlegungen enthalten. Eine bloß formelhafte Begründung ist dabei unzureichend, vielmehr muss vor allem bei einer Wiederaufnahme zu Ungunsten des Abgabepflichtigen dargelegt werden, warum entgegen dem Gesichtspunkt der Billigkeit jenem der Zweckmäßigkeit der Vorrang gegeben wurde. Außerdem ist auf möglicherweise vorliegende weitere ermessensrelevante Umstände einzugehen. Das könnten z.B. Verstöße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben oder im Zuge der Betriebsprüfung durch die Behörde begangene Verfahrensfehler sein.

Verkürzungszuschlag gemäß § 30a FinStrG

Seit dem 1.1.2011 sind die Abgabenbehörden gemäß § 30a FinStrG berechtigt, eine Abgabenerhöhung i.H.v. 10% der im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme festgestellten Nachforderungen festzusetzen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind und kein Ausschlussgrund gegeben ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen darin, dass der Verdacht eines Finanzvergehens besteht und die Nachforderung für einen Veranlagungszeitraum EUR 10.000,–, in Summe (je Prüfung) jedoch EUR 33.000,– nicht übersteigt. Werden zeitnah mehrere Überprüfungshandlungen durchgeführt, so ist die Summe aller dabei getroffenen Feststellungen maßgeblich. Der Abgabepflichtige muss einen Verkürzungszuschlag beantragen oder sich wenigstens spätestens 14 Tage nach dessen (amtswegiger) Festsetzung mit diesem einverstanden erklären und auf ein Rechtsmittel dagegen rechtswirksam verzichten. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn hinsichtlich der betroffenen Abgaben bereits ein Finanzstrafverfahren anhängig ist, eine Selbstanzeige vorliegt oder eine Bestrafung des Täters aus Gründen der Prävention erforderlich ist (§ 30a Abs. 6 FinStrG).

Werden die Abgabenerhöhung und die zugrunde liegenden Abgabennachforderungen innerhalb eines Monats nach Festsetzung tatsächlich entrichtet, tritt damit Straffreiheit hinsichtlich der betreffenden Finanzvergehen ein. Sollten sich allerdings für dieselbe Abgabenart und denselben Erhebungszeitraum später noch weitere Abgabenverkürzungen ergeben, können diese trotzdem finanzstrafrechtlich verfolgt werden.Festzuhalten ist, dass der Abgabepflichtige keinen Rechtsanspruch auf einen Verkürzungszuschlag hat, sondern dieser im Ermessen der Abgabenbehörde festgesetzt werden kann. Im Gegenzug kann ihm der Verkürzungszuschlag – zumindest rechtlich – nicht aufgezwungen werden, weil dafür letztlich die ausdrückliche Zustimmung des Abgabepflichtigen erforderlich ist. Dieser hat dabei abzuwägen, ob er – allenfalls gegen seine Überzeugung – diesen Verkürzungszuschlag akzeptieren soll oder eine finanzstrafrechtliche Verfolgung riskieren will.

Auch auf die Möglichkeit einer Selbstanzeige ist dabei Bedacht zu nehmen. Diese stellt zwar einerseits einen Ausschlussgrund für den Verkürzungszuschlag dar, führt aber im Gegenzug – sofern rechtswirksam und vor allem rechtzeitig im Sinne des § 29 Abs. 3 FinStrG eingebracht – ebenfalls zur Strafaufhebung. Wohlgemerkt ohne eine Abgabenerhöhung dafür leisten zu müssen. Zumindest in den Fällen einer nur fahrlässigen Abgabenverkürzung, bei der eine Selbstanzeige nicht zwangsläufig schon bei Beginn der Prüfung erstattet werden muss, um Straffreiheit zu erlangen, kann also auch diese Option noch offenstehen, sofern bei Abschluss der Außenprüfung die Tat noch nicht als entdeckt anzusehen ist und auch noch keine Verfolgungshandlungen unternommen wurden. Fraglich ist, ob im Hinblick darauf, dass die Festsetzung des Verkürzungszuschlags gemäß § 30a Abs. 7 FinStrG keine Verfolgungshandlung darstellt, zwangsläufig auch die dieser Festsetzung vorausgehenden Ermittlungen des Prüfers noch keine Verfolgungshandlungen darstellen können.

Die daraus für den Abgabepflichtigen entstehende Situation ist nicht nur rechtlich unbefriedigend. Insbesondere der Umstand, dass eine – aus Sicht des Gesetzgebers grundsätzlich doch wohl zu begrüßende – Selbstanzeige nachteilige Folgen haben kann, nämlich den Ausschluss vom Verkürzungszuschlag, erscheint fragwürdig. Erstattet man die Selbstanzeige jedoch nicht und riskiert damit eine eventuelle Strafverfolgung, kann man im Gegenzug nicht darauf vertrauen, dass durch Festsetzung eines Verkürzungszuschlags die „Strafe“, die sie in diesem Fall formell gesehen nicht ist, in einem überschaubaren Rahmen bleibt. Bedenkt man schließlich, dass über die Festsetzung des Verkürzungszuschlags nicht die Finanzstrafbehörde, sondern ein Prüfungsorgan entscheidet, mit dem man möglicherweise auch noch materiell-rechtliche Sträuße auszufechten hat, wird klar, dass dies in Einzelfällen zu Konflikten führen muss.

Es wäre daher zumindest wünschenswert, dass die gemäß § 30a FinStrG vorgesehene Ermessensübung erlassmäßig determiniert und damit für den Betroffenen leichter abschätzbar wird. Bei dieser Gelegenheit könnte man auch gleich die, durch einen leider nicht veröffentlichten Erlass, bestehende Weisung bereinigen, wonach ein Ausschlussgrund jedenfalls anzunehmen ist, wenn bereits innerhalb der letzten fünf Jahre ein Verkürzungszuschlag festgesetzt worden ist und damit – zumindest nach Meinung des Erlassgebers – eine Bestrafung des Täters aus präventiven Gründen jedenfalls erforderlich sei.

Resümee

Bei Prüfungsmaßnahmen liegen der Abgabepflichtige und die Behörde nicht nur rechtlich im Streit, sondern stehen sich auch physisch gegenüber. Solche Situationen können mitunter zu Konflikten führen. Um diese möglichst zu vermeiden, sollten die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen möglichst klar und transparent sein. Die einschlägigen Erlässe und Richtlinien des BMF könnten dazu noch einen höheren Beitrag leisten. ■

ISTOCKPHOTO

RZL Software

die Komplett-Lösung für Wirtschaftstreuhänder

RZL Software

Leistungsstark, verlässlich, einfach zu bedienen

Fast 12.000 Anwender (darunter über 1.200 WT-Kanzleien) vertrauen auf die bewährten RZL Software-Lösungen für Wirtschaftstreuhänder.

Jetzt informieren und einen kostenlosen Beratungstermin in Ihrer Kanzlei vereinbaren!

RZL Software

4910 Ried im Innkreis, Riedauerstraße 15
07752/252 - 61 Software@rzl.at

Damit nichts verloren geht

PRAXIS. Über Kapitalvermögen im betrieblichen Bereich.
Von Harald Manessinger

ZUM AUTOR
Dr. Harald Manessinger ist beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater bei LBG Österreich GmbH
h.manessinger@lbg.at

Durch das BBG 2011 kam es sowohl im außerbetrieblichen als auch im betrieblichen Bereich zu einer umfassenden Neuregelung der Besteuerung des Kapitalvermögens. Die Kapitalbesteuerung im betrieblichen Bereich, insbesondere im Bereich der Verlustverrechnung, weist einige Spezifika auf, durch die sich zum Teil Steuervorteile gegenüber dem außerbetrieblichen Bereich lukrieren lassen.

Grundsätzlich gilt, dass auch im betrieblichen Bereich die Früchte aus der Überlassung von Kapital gemäß der neuen Schuldenbesteuerung mit 25% endbesteuert sind. Substanzgewinne unterliegen zwar dem 25%igen Sondersteuersatz, im Gegensatz zum außerbetrieblichen Bereich jedoch nicht der Steuerabgeltung gem. § 97 EStG.

Berechnung der Kapitaleinkünfte

Bei der Berechnung der Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich ist § 6 Z 2 lit c EStG zu berücksichtigen, welcher normiert, dass Teilwertabschreibungen sowie Veräußerungsverluste zu 100% gegen Veräußerungsgewinne und Zuschreibungen zu verrechnen sind und ein darüber hinausgehender Verlust nur zur Hälfte mit anderen Einkünften gegenverrechnet werden kann – die andere Hälfte geht somit verloren. Diese halbierten Verluste sind vorrangig innerbetrieblich zu verrechnen und in weiterer Folge im Rahmen des horizontalen sowie des vertikalen Verlustausgleichs zu berücksichtigen. Die Verrechnung mit Einkünften aus der Überlassung von Kapital (z.B. Dividendenerträgen) ist jedoch nur dann möglich, wenn für diese die Regelbesteuerungsoption in Anspruch genommen wird.

Im Gegensatz dazu umfasst der Verlustausgleich im außerbetrieblichen Bereich alle Kapitaleinkünfte, ausgenommen sind grundsätzlich nur Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Verlustanteile aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter sowie Kapitalvermögen, welches nicht dem besonderen Steuersatz unterliegt. Ein etwaiger Überhang an Verlusten geht im außerbetrieblichen Bereich allerdings unwiderruflich verloren.

Das Beispiel zeigt, ...

... dass in derartigen Fällen durch das Halten des Kapitalvermögens im betrieblichen Bereich die Steuerbelastung reduziert werden kann. Sofern daher Kapitalvermögen, das aufgrund des Anschaffungszeitpunktes der Vermögenszuwachsbesteuerung unterliegt, in das Betriebsvermögen eingelegt werden soll, ist zu bedenken, dass die Überführung von Kapitalvermögen in den betrieblichen Bereich nur möglich ist, wenn das Kapitalvermögen notwendiges Betriebsvermögen darstellt oder der Gewinn gem. § 5 EStG ermittelt wird (gewillkürtes Betriebsvermögen). Gem. § 6 Abs. 5 EStG erfolgt die Einlage von Kapitalvermögen in das Betriebsvermögen mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem Teilwert, wenn dieser niedriger ist als die Anschaffungskosten. Die Überführung mit dem niedrigeren Teilwert birgt jedoch einen erheblichen Steuernachteil für den Steuerpflichtigen, da durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts die daraus resultierende Wertminderung steuerlich nicht verwertet werden kann und somit für immer verloren geht. ■

Beispiele ...

... für Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich

Im Jahr 2013 erwirtschaftet der Steuerpflichtige einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von TEUR 150,–. Weiters kann er einen Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der A-AG in Höhe von TEUR 200,– sowie Dividendenerträge in Höhe von TEUR 100,– lukrieren. Dem Gewinn aus dem Beteiligungsverkauf stehen Verluste aus der Veräußerung der Beteiligung an der B-GmbH in Höhe von TEUR 350,– gegenüber.

Würde der Steuerpflichtige das Kapitalvermögen im betrieblichen Bereich halten, so würde ihm nach Halbierung ein ausgleichsfähiger Verlust in Höhe von TEUR 75,– ((200 – 350)/2) zur Verfügung stehen. Dieser Verlust kürzt seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, woraus sich unter Annahme eines 50%igen Grenzsteuersatzes eine Steuerschuld für diese Einkünfte in Höhe von TEUR 37,5 ((150 – 75) x 50%) ergibt. Zusätzlich fällt Kapitalertragsteuer in Höhe von TEUR 25,– (100 x 25%) an. Dies führt zu einer Gesamtsteuerbelastung in Höhe von TEUR 62,5.

Hätte der Steuerpflichtige das Kapitalvermögen im außerbetrieblichen Bereich gehalten und die Verlustausgleichsoption in Anspruch genommen, würde der Verlust in Höhe von TEUR 50,– (200 + 100 – 350) verloren gehen und es entsteht eine Gesamtsteuerbelastung durch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von TEUR 75,– (150 x 50%).

ISTOCKPHOTO

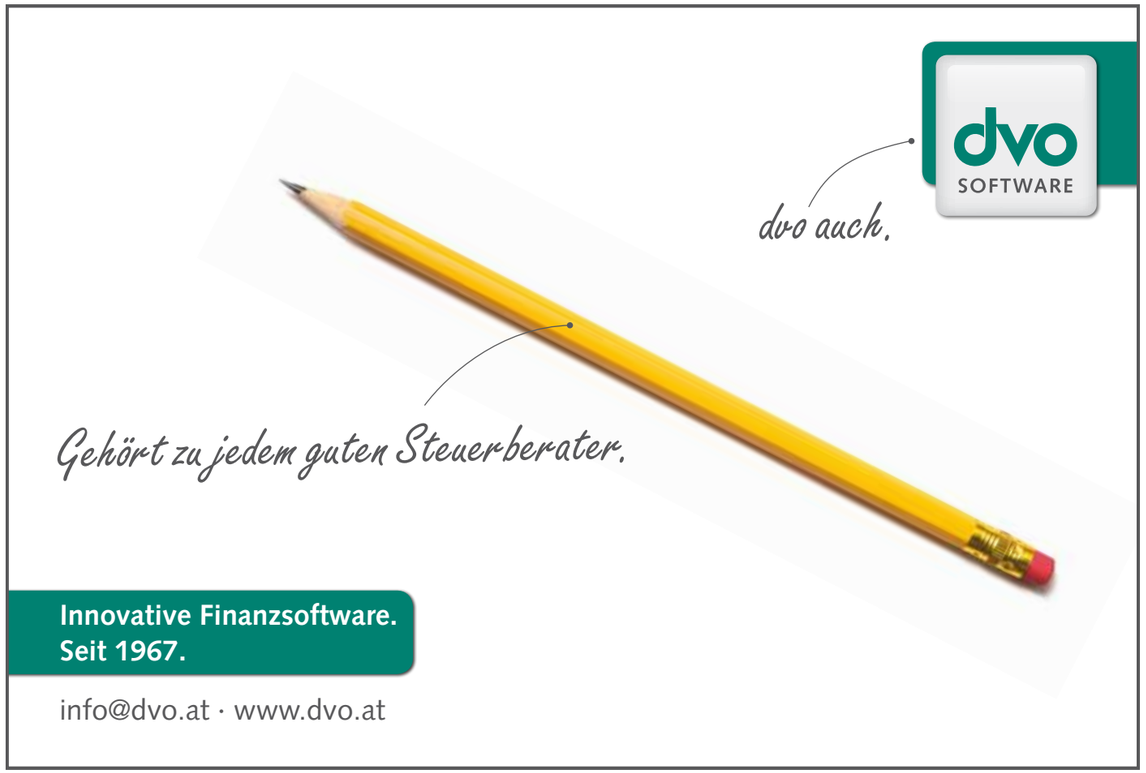

Seminar Gebühren und Verkehrsteuern

Das Seminar zum SteuerExpress

Plus 3 Monate SteuerExpress gratis!
Ermäßigung für SteuerExpress-Abonnenten!

Bring your own case!

Donnerstag, 19. April 2012
9.00 bis 13.00 Uhr

WKO Campus Wien, Raum B002, Währinger Gürtel 97, 1180 Wien
Bitte senden Sie Ihre Anmeldungen an Frau Barbara Krenn:
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung,
Johannesgasse 23, 1015 Wien / E-Mail: bkr@manz.at
Tel: 01/531 61-442 / Fax: 01/531 61-181
Im Web unter www.manz.at/Seminare

SteuerExpress

MANZ

SERVICENETZWERK
DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

ÖGWT-Wahl

FUNKTIONÄRE IN DER GENERALVERSAMMLUNG 2011. Klaus Hübner wird erneut als ÖGWT-Präsident bestätigt, zum neunten Mal. Er ist seit 18 Jahren an der Spitze der ÖGWT.

Am 1. Dezember 2011 fand die Generalversammlung und Vorstandssitzung der Österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder statt. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder fanden sich im Hotel Intercontinental in Wien zur Generalversammlung der ÖGWT ein. Hier trafen sich Alt und Jung, um gemeinsam für unseren Berufsstand etwas zu bewegen. Genau das ist es, was die ÖGWT so besonders macht. Die ÖGWT hatte hier auch Gelegenheit, dem geschätzten Salzburger ÖGWT-Altpräsidenten Franz Bauer zu gedenken, und sich von ihm noch einmal zu verabschieden.

Das große Thema der ÖGWT bleibt 2012 das Service

- Service für die Weiterbildung,
- Service für die tägliche Praxis,
- Service für die jungen KollegInnen und für die BerufsanwärterInnen,
- Service für ein starkes Lobbying,
- Service für ein Miteinander im Kampf gegen eine ungerechte Steuergesetzgebung.

Neu gewählt wurden in diesem Jahr wiederum der Vorstand, die Landesleiter und Landesleiterinnen, der Präsident, das Präsidium und die Generalsekretärin. Klaus Hübner wurde in der ÖGWT zum neunten Mal wiedergewählt. Die ÖGWT gratuliert allen neugewählten Funktionären und Funktionärinnen sehr herzlich und wünscht viel Erfolg in ihrer Arbeit!

Zum Familienbetrieb

FACHTAGUNG. Von 5. bis 6. Juli 2012 in Fuschl am See zum Thema Übergabe, Kauf und Verkauf von Familienbetrieben.

Mit welchen Änderungen hat der Unternehmensübergeber durch das Steuersparpaket 2012 bei der Pension zu rechnen? Wie läuft die Unternehmensübergabe steuerlich ab? In welcher Rechtsform soll das Unternehmen fortgeführt werden? Worauf ist bei den Immobilien bei Unternehmensübergabe zu achten? Was gehört auch besonders bei Familienmitgliedern im Kaufvertrag geregelt? Welche Dokumente gehören zum Kaufvertrag dazu? Welcher Unternehmenswert wird übergeben? Wie sieht es mit dem Verrechnungskonto aus? Wenn Sie Mandanten bei der Übergabe, beim Kauf oder Verkauf eines Familienbetriebs betreuen, sind Sie bei der Fuschler Fachtagung richtig. Anmeldungen an: sekretariat@oegwt.at. Die Details zur Einladung finden Sie demnächst auf der ÖGWT Homepage unter www.oegwt.at. Informationen erhalten Sie bei Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955. Wenn Sie bis 31. Mai 2012 buchen, genießen Sie den Frühbucherbonus von 10%.

FRÜH-BUCHER-BONUS 10%
BIS 31. MAI 2012

Kaufen und verkaufen

WT-KANZLEI. Fachtagung in Wien am 5. Juni 2012 zum Thema „Wie übergeben Sie richtig?“

Welcher Kanzleiumsatz ist übergebbar? Muss mit einer Mietpreiserhöhung gerechnet werden? Wie wird die Phase zwischen Übergeber und Übernehmer gestaltet? Wie sieht die Klienten- und die Mitarbeiterstruktur aus? Wie sollte der Vertrag für einen Kanzleikauf gestaltet sein.

Wenn Sie diese Fragen beschäftigen, dann sind Sie bei der Fachtagung am 5. Juni 2012 im Hotel Renaissance in Wien genau richtig. Melden Sie sich bis 5. Mai 2012, dann erhalten Sie den Frühbucherbonus von 10%. Die Details zur Einladung finden Sie demnächst auf der ÖGWT-Homepage unter www.oegwt.at und Informationen bekommen Sie bei Mag. Sabine Kosterski, sabine.kosterski@scriba.at, Tel. 0664/12 77 955.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder der ÖGWT

EHRENPRÄSIDENTEN
Frank Burkert
Roland Herneth

EHRENMITGLIEDER
Herta Egerer
Johann Hollik
Berthold Leonard
Friedrich Mirna
Eduard Schleifer
Werner Sedlacek
Manfred Wagner
Johann Wildgatsch

Auf Basis der Statuten wurden die neuen Landesleiter und der neue Vorstand gewählt, wobei bei der Zusammensetzung in den Ländern auf Region, Berufsgruppe und Alter geachtet wurde.

ÖGWT-VORSTAND

Burgenland
Stefan Steiger (Landesleiter)
Johann Vlasich

Kärnten
Peter Baumgartner
Peter Katschnig (Landesleiter)
Eva-Maria Haar-Dorninger
Michael Singer

Wien
Peter Bartos
Karl Bruckner
Hubert Fuchs
Heinz Harb
Herbert Houf
Günther Hackl
Paul Kainz
Thomas Keppert
Waltraud Mäder-Jaksch (Landesleiterin)
Gerhard Marterbauer
Walter Mika
Eva Pernt
Christine Weinzierl
Thomas Schaffer
Karl Scholik
Manfred Wildgatsch

Niederösterreich
Eberhard Wobisch
Maria Kwasnitzka (Ll.)
Werner Frühwirt
Werner Steinwendner
Ulrike Pilsbacher
Rupert Daxböck
Erich Schreiner
Paul Heissenberger
Gerhard Lang

Oberösterreich
Bernhard Ditachmair
Monika Kastenhofer
Gerald Kreft
Werner Lechner
Ernestine Lumper-Wiesinger
Gerd-Dieter Mirtl (Landesleiter)
Verena Trenkwalder
Johann Wiedlroither

Salzburg
Gunther Bauer
Wolfgang Daurer
Johannes Eisl
Johannes Pira (Landesleiter)
Astrid Wimmer

Steiermark
Michaela Christiner
Klaus Gaedke
Sonja Haingartner
Eva Haase (Landesleiterin)
Friedrich Möstl
Bernhard Pucher
Anita Sedounik

Tirol
Josef Sporer (Landesleiter)
Alois Pircher
Helmut Schuchter
Klaus Hilber
Kurt Jenewein
Nicola Rubatscher

Vorarlberg
Astrid-Ruth Barnay
Ferdinand Schurz
Klaus Wöginger (Landesleiter)

Persönlich gefragt

INTERVIEW. Eva Haase wurde 2011 zur Steirischen ÖGWT-Landesleiterin gewählt.

Dr. Eva Haase, ÖGWT Landesleiterin der Steieremark
e.haase@grazertreuhand.at

Warum haben Sie die ÖGWT als Ihre Fraktion gewählt?
Die ÖGWT hat die Schwerpunkte ihrer Arbeit nie auf Fraktionspolitik gelegt, sondern sieht ihre Aufgabe darin, den KollegInnen mit Service zur Seite zu stehen und die Interessen des Berufsstandes zu vertreten. Das hat mich überzeugt.

Welche ÖGWT-Aktivitäten planen Sie in der Steiermark?
Bei der Kollegen- und Mitarbeiterschulung Ende März werden wir versuchen, in Kooperation mit dem Oberlaa-Seminar an einem Tag alle wichtigen Neuerungen auf dem Gebiet des Steuerrechts von Experten in verständlicher Art und Weise zu einem attraktiven Preis-Leistungs-Verhältnis zu präsentieren. Als ÖWGT möchten wir auch die Aktivitäten der steirischen Landesstelle der KWT unterstützen und ein offenes Ohr für die Anliegen der steirischen Kolleginnen und Kollegen haben.

Was würden Sie am geltenden Wirtschafts- und Finanzrecht ändern, wenn Sie die Kompetenz dazu hätten?
Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre ich dafür, nur mehr eine gemeinsame Ansprechstelle für die Einhebung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vorzusehen.

Warum haben Sie Ihren Beruf ergriffen?
Das dürfte mir in den Genen liegen. Ich habe früh Einblick in den Beruf des Steuerberaters bekommen. Die Entscheidung fiel mir relativ leicht. Außerdem schien mir die Wahl eines freien Berufes eine gute zu sein.

Was macht Ihnen an Ihrem Beruf Freude?
Der Kontakt mit Menschen: Es bereitet mir Freude, Klienten Sorgen abzunehmen und mit ihnen Probleme zu lösen. Auch schätze ich die fachliche Herausforderung und die immer stärker werdende Internationalisierung. Steuerberatung gibt mir Gelegenheit, meinen Drang nach Optimierung auszuleben – und meinen Familien- und Freundeskreis damit zu verschonen!

Welche Ziele haben Sie für Ihre berufliche Laufbahn?
Ich möchte mir meine Neugier und Flexibilität erhalten und das Vertrauen meiner Klientinnen und Klienten durch meine Leistung stärken. Darüber hinaus möchte ich mir für die Anliegen meines Kanzlei-Teams stets ein offenes Ohr bewahren und mich im Sinne eines kollegialen Miteinanders für den Berufsstand und meine Kolleginnen und Kollegen einsetzen.

Welchen Beruf hätten Sie gewählt, wenn Sie nicht Wirtschaftstreuhänder geworden wären?
Wahrscheinlich Mathematikprofessorin oder Floristin.

Welche Menschen bewundern Sie am meisten?
Frauen, die es schaffen, Beruf und Familie parallel zu meistern.

Welche Eigenschaften gefallen Ihnen an anderen?
Zielstrebigkeit, Ausgeglichenheit, Sanftmut und Herzlichkeit.

Wie sieht Ihr perfekter Tag aus?
Ein Tag, an dem ich alles erledigen konnte, was ich mir vorgenommen habe, und dann mit meinem Mann bei einem Glas Wein zu den Klängen von Bartoli den Tag ausklingen zu lassen.

Was sind Ihre liebsten Freizeitbeschäftigungen?
Meine Freizeit verbringe ich gerne mit Familie und Freunden, aber auch singend im Chor, in Konzerten oder auf Reisen.

Was essen/trinken Sie am liebsten?
Ich liebe mediterrane Küche in Kombination mit einem Glas steirischen Weißwein. Manchmal muss es aber einfach ein Ausflug zum Würstelstand sein!

Haben Sie ein Lieblingsbuch, eine Lieblingsmusik?
Am liebsten höre ich Rebekka Bakken oder Cecilia Bartoli. Zu meinen Lieblingsbüchern zählen „Der Alte König in seinem Exil“ von Arno Geiger, „Die Frau des Zeitreisenden“ von Audrey Niffenegger und „Fermats letzter Satz“ von Simon Singh.

Was war die beste Investion Ihres Lebens?
Der Kauf einer Brosche um 5 Euro in einem Trödelladen, welche sich als eine Brosche aus Napoleons Zeiten herausstellte.

Wofür würden Sie kein Geld ausgeben?
Für eine Eintrittskarte ins Fußballstadion.

Ihr größter Traum?
Am Ende meines Lebens zurückzublicken und sagen zu können: Es hätte schöner nicht sein können.

Was ist für Sie der Sinn des Lebens?
Begabungen, die man mitbekommen hat, zum Wohle aller einzusetzen und selbst dabei glücklich zu sein. ■

Beim Spezialisten

VORSORGE. BAV Felbinger GmbH setzt neuen Meilenstein in der Beratung zur betrieblichen Altersvorsorge. Von Ralph Felbinger

Das Beratungsfeld der betrieblichen Altersvorsorge (BAV) ist so komplex, dass spezifische Kenntnisse über steuerrechtliche, unternehmensrechtliche, arbeitsrechtliche, versicherungsmathematische, versicherungstechnische, betriebswirtschaftliche und personalpolitische Aspekte bei der Gestaltung eines integrierten Gesamtkonzeptes ebenso notwendig sind wie ein guter Überblick über die Produktwelt der Anbieter von Rückdeckungsversicherungen und die Kenntnisse des Spielraumes für die Verbesserung deren Konditionen.

Nimmt man das Beispiel einer direkten Leistungszusage (Pensionszusage), so erstellt hinkünftig ein spezialisierter Rechtsanwalt eine auf die Motivlage von Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgestellte Pensionszusage, die mit dem Steuerberater des Klienten aus steuerrechtlicher Sicht abgestimmt wird. Ein Versicherungsmakler bzw. ein Unternehmensberater liefern eine Rückdeckungsversicherung, die alle in der Zusage versprochenen Leistungen so gut wie möglich abdeckt, und das zu den am Markt verfügbaren Top-Konditionen. Versicherung und Rückdeckung müssen wie Zahnräder lückenlos ineinander greifen, damit es für den Arbeitgeber keine unkalkulierbaren Risiken gibt. Ein Versicherungsmathematiker liefert die notwendigen Rückstellungsberechnungen für die Bilanz, ebenso erhält der Steuerberater regelmäßig die Aktivierungswerte übermittelt. Der Klient muss sich hierbei jedoch nicht mit verschiedenen Ansprechpartnern auseinandersetzen, sondern hat nur einen Ansprechpartner in der BAV Felbinger GmbH, der bei Bedarf anerkannte Experten in die Lösungsfindung mit einbindet.

Hier stehen klingende Namen wie a.o.Univ.-Prof. Mag. Dr. Monika Drs, MMag. Dr. Peter Pülzl MAS/LL.M., o.Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank oder Dr. Peter Wallnöfer, LL.M. für komplizierte Aufgabenstellungen zur Verfügung. Im Rahmen der Aufgabenteilung übernimmt jeder am Gesamtprojekt beteiligte Spezialist nur jene Aufgaben, zu denen er gewerberechtlich auch befugt ist und somit auch eine entsprechende Versicherung vorhanden ist, was den Schutz des Klienten, aber auch seines Steuerberaters bei eventuellen Haftungsfällen massiv erhöht.

BAV Felbinger GmbH
Wir sind ein österreichweit tätiges und unabhängiges Unternehmen, das sich ausschließlich auf den Bereich der betrieblichen Altersvorsorge (BAV) spezialisiert hat. Unser Leistungsspektrum umfasst die Beratung zu sämtlichen Aspekten der BAV. Es beinhaltet die Durchführungswege der direkten Leistungszusagen (Pensionszusagen), Pensionskassen, betriebliche Kollektivversicherungen, Zukunftssicherung und den Umgang mit bestehenden Abfertigungsverpflichtungen (Auslagerung, Rückdeckung). Wir kümmern uns um die Neugestaltung und Implementierung von Vorsorgemodellen ebenso wie um die Überprüfung bestehender Modelle oder deren laufende Wartung. Mag. Dr. Ralph Felbinger ist Autor einschlägiger Fachbücher und Fachartikel, Referent bei einer Vielzahl von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen und als Berater verantwortlich für die Umsetzung von Modellen der betrieblichen Altersvorsorge in zahlreichen internationalen Großunternehmungen, aber auch in lokal tätigen Klein- und Mittelbetrieben.

Teure Rückdeckungsversicherungen – hohe Kosten!
In der letzten Zeit haben AK und VKI die hohen Kosten bei Lebensversicherungen massiv kritisiert. Im Falle von Rückdeckungsversicherungen für Pensionszusagen oder Abfertigungsverpflichtungen bedeutet dies eine wesentliche Verschlechterung der Rendite, minimale Rückkaufswerte in den ersten Jahren und (große) Verluste bei einem vorzeitigen Vertragsausstieg. Wir haben diese Kritik zum Anlass genommen, mit den größten Versicherern in Österreich Verhandlungen über Kosten und Sonderkonditionen zu führen und freuen uns, Ihnen und Ihren Klienten nun einen Spezialtarif mit wesentlichen Produktvorteilen anbieten zu können.

Wenn Sie für sich selbst auf der Suche nach einem günstigen Vorsorgeprodukt sind oder für Ihre Klienten die Kostensituation bei einem Abschluss von Rückdeckungsversicherungen deutlich verbessern wollen, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme. ■

KONTAKT
Mag. Dr. Ralph Felbinger, BAV Felbinger GmbH Beratung für Betriebliche Altersvorsorge & Sozialkapitalmanagement Thor 167, 5760 Saalfelden Tel. +43 6582 20630 Fax DW 11 www.bav-felbinger.at
ralph.felbinger@bav-felbinger.at

Die Vorteile im Überblick:
- Kostenreduktion um bis zu 75%!
- Hohe Aktivierungswerte bereits in den Anfangsjahren
- Hohe Flexibilität bei Produktwechsel oder Liquiditätsproblemen
- Deutlich bessere Werte bei vorzeitiger Vertragsauflösung
- Höhere Gesamtrendite und Ablaufleistung
- Flexibler Pensionsantritt
- Absicherung des Langlebigkeitsrisikos
- Garantie der bei Abschluss gültigen Sterbetafeln (= keine Verteuerung durch steigende Lebenserwartung)
- Begünstigte Kapitalübertragungsmöglichkeit auf eine betriebliche Kollektivversicherung

Steuerberater sein oder nicht sein

JULIA LÖFFELMANN über eine gar nicht einfache Entscheidung

ZUR AUTORIN
Mag. Julia Löffelmann ist Berufsanwärterin
julia.loeffelmann@iscula.at

Für jeden stellt sich früher oder später die Frage, in welche Berufsrichtung man sich entwickeln wird. Während des Studiums hat man vielleicht schon Vorstellungen, was einmal aus einem werden könnte. Bald beginnt sich auch eine Richtung herauszukristallisieren. Marketing, Personal oder vielleicht doch Steuerlehre und Revision. Schnell kann sich ein gefürchtetes Fach als sehr interessant, doch nicht so trokken und äußerst vielfältig herausstellen. Steuerlehre ist auf einmal nicht mehr das, was es zu Beginn des Studiums einmal war, sondern entwickelt sich von Kurs zu Kurs zu einer echten Zukunftsperspektive.

Je mehr man darüber lernt, desto reizvoller wird die Vorstellung, später vielleicht einmal Steuerberater zu werden. Wissen wird aufgesaugt, immer mehr wird nachgefragt und wenn man das Studium beendet hat, freut man sich schon darauf, endlich das Gelernte in der Praxis umsetzten zu können. Aber spätestens dann kommt – sicherlich nicht für alle – die Ernüchterung. Endlich arbeitet man bei einem Steuerberater, man ist Berufsanwärter und das Ziel, Steuererberater zu werden, scheint in greifbarerer Zukunft. Das theoretische Wissen hat man von der Uni, der Grundstock ist gelegt. Doch die Praxis ist eben doch etwas ganz anderes. Des Öfteren stellt sich einem die Frage, ob man die richtige Entscheidung getroffen hat. Die Theorie in der Bilanzierung umzusetzen, ist am Anfang nicht so einfach. Die Sachverhalte sind viel komplexer, man arbeitet mit Klienten zusammen, muss Fragen stellen. Darauf wird man auf der Uni nicht vorbereitet. Zum Glück erhält man Unterstützung von anderen Berufsanwärtern oder Steuerberatern, die für den weiteren beruflichen Weg einen nicht zu verachtenden Teil am beruflichen Weiterkommen haben.

Das ist dann auch der Zeitpunkt, an dem sich der weitere Weg entscheidet. Wenn man die anfänglichen Herausforderungen erfolgreich geschafft hat, erste Erfolge verbuchen kann, gibt es zumeist keinen Zweifel mehr an der Entscheidung, Steuerberater zu werden.

Oder es ist doch nicht das Richtige

Zu stressig, die Erwartungen von IST und SOLL sind zu unterschiedlich ... Es folgt ein „Exkurs" in die Privatwirtschaft, Erleichterung stellt sich ein. Der Arbeitsalltag ist ein anderer, es werden andere Anforderungen gestellt und für manchen erfüllt sich hier die Vorstellung eines erfüllten Berufslebens.

Doch bei einigen schwebt im Hinterkopf immer noch dieses Gespinst, ob man nicht doch vielleicht wieder zurück in die Steuerberatung gehen sollte. Denn wenn man einmal Blut geleckt hat, lässt einen dieses Gefühl nicht mehr so schnell los. Manchmal ist es eben notwendig, einen Seitensprung zu wagen, um zu wissen, was das Richtige für einen ist.

Und dann geht es wieder zurück zum Anfang

Nicht ganz zum Anfang, denn diesmal weiß man schon, auf welchen Arbeitsalltag man sich einlässt. Auf einmal hat man einen anderen Zugang zur ganzen Materie, Zusammenhänge werden klarer, man ist motivierter, hat vielleicht andere Zukunftsperspektiven bekommen. Die Erfahrungen, die man dann doch schon gesammelt hat, können in der Arbeit sinnvoll eingesetzt werden. Es beginnt ein anstrengender Weg, begleitet von vielen Bilanzen, Besprechungen, Kursen, die einen ein Stück näher zum Ziel bringen – Steuerberater zu sein. ■

Das theoretische Wissen hat man von der Wissen, der Grundstock ist gelegt. Doch die Praxis ist doch etwas ganz anderes. Des öfteren stellt sich einem die Frage, ob man die richtige Entscheidung getroffen hat. Die Theorie in der Bilanzierung umzusetzen, ist am Anfang nicht so einfach.

JUNG ÖGWT DAS KARRIERE NETZWERK

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

15 FRAGEN ZUM STEUERBERATER VON

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (Stb)?**
   Einmal im Jahr.
2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Er sagt mir leider, was ich zu zahlen habe, aber da bin ich kein Einzelschicksal.
3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Sagen wir: Ich leiste mir diesen Luxus.
4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Zwischen 40 und 60 Jahren, das ist beste Alter, da haben die Leute schon Lebenserfahrung. Meiner ist Steinbock. Die sind realistisch, klar und nüchtern, können zwei und zwei zusammenzählen.
5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r Stb kompetenter?**
   Die dürfen schon auch sexy sein, das ist eine schöne Draufgabe.
6. **Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?**
   Aber nein, den will ich schon auch flott sehen. Das macht die Leute menschlicher und anfassbarer.
7. **Hat Ihr/Ihre SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Ja, wenn ich das will.
8. **Sehen Sie Ihren/Ihre SteuerberaterIn als Buchhalter oder Berater?**
   Natürlich als Berater. Buchhalter bekommt man an jeder Ecke einen.
9. **Vor wem haben Sie mehr Angst: Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem Stb?**
   Schon vor dem Zahnarzt, und der kostet auch viel Geld.
10. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?**
    Das ist mir egal. Ich bin flexibel, meiner wohnt 180 Kilometer von mir entfernt.
11. **Für wie wichtig halten Sie repräsentative Räumlichkeiten Ihres Steuerberaters?**
    Ich will nicht, dass der in einem Palast residiert, den ich mitfinanziert habe.
12. **Wie oft wechseln Sie Ihre/n SteuerberaterIn? Und warum?**
    Ich bin eine treue Seele. Ich wechsle meine Männer sehr selten.
13. **Welches Auto soll Ihr/e SteuerberaterIn fahren?**
    Das interessiert mich überhaupt nicht. Der darf auch mit dem Fahrrad fahren.
14. **Über welchen Satz Ihres/Ihrer SteuerberaterIn freuen Sie sich am meisten?**
    Frau Rogers, wir haben uns etwas gespart. Sie bekommen Geld vom Finanzamt zurück!
15. **Und welchen Satz wollen Sie gar nicht hören?**
    Frau Rogers, wir haben Nachzahlungen!

DANKE FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK

Karriere als Steuerberater

BERUFSANWÄRTER. Über die Steuerberater von morgen und deren Identitätsfindung. Von Carina Urban

ZUR AUTORIN
Mag. Dr. Carina Urban, MBA
carina-urban@gmx.at

Die aktuelle Diskussion um die Befugniserweiterung der gewerblichen Buchhalter ist keine Akademiker- oder Nicht-Akademiker-Debatte, denn es steht jedem Einzelnen – unabhängig von einer akademischen Laufbahn – offen, den Berufswunsch Steuerberater zu verwirklichen. Praxiserfahrung und eine umfangreiche Prüfung auf fachlich höchstem Niveau ändern nichts am freien Zugang. Gerade diese Qualifikation ist es, die es dem Steuerberater ermöglicht, seiner gesellschaftlichen Funktion gerecht zu werden. Der Steuerberater sorgt einerseits dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften von den Steuerpflichtigen eingehalten werden, aber zugleich agiert er im Interesse seiner Klienten und holt für diese sprichwörtlich das Beste heraus.

Identität des Steuerberaters

Die Berufsanwärter von heute sind die Steuerberater von morgen. Jedem angehenden Steuerberater sollte bewusst sein, welch wichtige Aufgabe er erfüllt und dieser mit Respekt begegnen. Wenn nunmehr eine Diskussion um die dem Steuerberater vorbehaltenen Befugnisse erfolgt, so wird es Zeit, dass auch die nachfolgende Steuerberater-Generation die Aufgabe annimmt, die Identität des Steuerberaters zu finden, zu definieren und zu leben. Jeder von uns beschreitet einen langen, herausfordernden Weg, um Mandanten und vor allem die Wirtschaft erfolgreich zu begleiten sowie Qualität auf höchstem Niveau zu bieten.

Karrierechancen

Selbstverständlich stehen in diesem Berufsfeld alle Karrierechancen offen – doch was ist Karriere? Oberflächlich betrachtet mag damit eine gehobene Position mit höherem Gehalt gemeint sein. Karriere ist jedoch vielmehr eine individuelle Vorstellung des Einzelnen. Gerade dieses Berufsfeld bietet vielfältige Arbeitszeitmodelle, Aufgabenbereiche in Kanzleien unterschiedlicher Größe und Ausrichtung. Jeder, der diesen Beruf gerne ausübt, kann seine individuellen Karrieremöglichkeiten leben, sei es als Selbstständiger oder Angestellter, wenn es darum geht, mehr Zeit mit seiner Familie zu verbringen oder rund um die Uhr als Workaholic im Einsatz zu sein. Sowohl Spezialist als auch Generalist sind gefragt und der momentan vorherrschende Mangel an qualifizierten Arbeitskräften sorgt für hervorragende berufliche Perspektiven. Doch alles hat seinen Preis. Vor allem die laufenden gesetzlichen Änderungen, die Vielfalt an Normen, die oft uneinheitliche Judikatur wie auch anspruchsvolle Mandanten erfordern Höchstleistungen. Wer seine persönliche Karriere lebt, wird jedoch gerne bereit sein, diesen Preis zu zahlen – geht es doch darum, beruflich erfüllt und nachhaltig wettbewerbsfähig zu sein. Jeder sollte sich der Herausforderung stellen, aus seinem Beruf etwas Besonderes zu machen. ■

Buchtipp

LEITFADEN – kompakt & effizient

Mag. Dr. Carina Urban, MBA ist Berufsanwärterin und Autorin des Buches „Der Weg zum Beruf des Steuerberaters“ (ISBN 978-3-7007-5098-7)

Sonstige Prüfungen

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Wie zwei Fachgutachten in der Praxis richtig anzuwenden sind. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer und Qualitätsprüfer nach dem A-QSG
herbert.houf@houf.at

Seit einem Jahr gibt es nun die Fachgutachten KFS/PG13 über die Durchführung von Sonstigen Prüfungen und KFS/PG14 über Vereinbarte Untersuchungshandlungen. Dennoch bestehen in der Praxis weiterhin Unsicherheiten bei der Abgrenzung der beiden Auftragsarten.

Durchführung von Sonstigen Prüfungen

Internationales Vorbild des KFS/PG13 ist der ISAE 3000 der IFAC zur Vorgehensweise bei „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“. Diese negative Abgrenzung wurde auch in den österreichischen Standard übernommen, daher kann alles, was Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht ist (Anwendungsbereich des KFS/PG1 bzw. KFS/PG11), keine Sonstige Prüfung sein.

Bei einer Sonstigen Prüfung liegt in der Regel ein Dreiparteienverhältnis vor, d.h. neben der verantwortlichen Partei (i.d.R. dem Klienten bzw. Auftraggeber) und dem Prüfer gibt es auch noch Berichtsadressaten, z.B. eine Behörde, eine Förderstelle, die Bank, aber auch der Aufsichtsrat.

Der Auftragsgegenstand muss eindeutig identifizierbar und für eine „Überprüfung“ geeignet sein, also anhand von objektiven Kriterien auf Basis eingeholter Nachweise gemessen oder beurteilt werden können. Da eine Sonstige Prüfung immer mit einer Zusicherungsleistung endet, muss auch ein sogenanntes Referenzmodell existieren, das als Maßstab für die Beurteilung des Auftragsgegenstandes dient. Das Prüfungsurteil besteht sodann in der Aussage, dass der Auftragsgegenstand dem Referenzmodell mit hinreichender Sicherheit (positive Zusicherung) oder begrenzter Sicherheit (negative Zusicherung) entspricht.

Um diese Aussage treffen zu können, muss die Prüfung unter Beachtung der Wesentlichkeit so geplant werden, dass Risiken einer Fehlbeurteilung angemessen begrenzt werden. Planung und Durchführung der Prüfung und insbesondere die Entscheidung darüber, welche Prüfungsnachweise in ausreichendem Maße und geeigneter Art eingeholt werden müssen, liegen dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.

Vereinbarte Untersuchungshandlungen

Hier diente der ISRS 4400 der IFAC über „Engagements to Perform Agreed-Upon Procedures Regarding Financial Information“ als internationale Vorlage. Über dessen Anwendungsbereich hinausgehend kann KFS/PG14 auch als Anleitung für Aufträge herangezogen werden, die sich auf nicht-finanzielle Informationen beziehen.

Auf Grund von Vereinbarten Untersuchungshandlungen werden Feststellungen getroffen, ohne dass damit eine Zusicherungsleistung an einen (un-)bestimmten Adressatenkreis erbracht wird. Es wird daher in dieser Auftragsart kein Prüfungsziel definiert, sondern der Auftraggeber hat jene Untersuchungshandlungen festzulegen, die ihm im Zusammenhang mit einer bestimmten Feststellung als erforderlich erscheinen. Nur diese sind vom Auftragnehmer durchzuführen, eine eigene Einschätzung der Zweckmäßigkeit oder Sinnhaftigkeit der beauftragten Untersuchungen in seinem Ermessen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

In der Regel liegt bei Vereinbarten Untersuchungshandlungen ein Zweiparteienverhältnis vor, auch wenn der Auftraggeber den Bericht allenfalls gegenüber Dritten verwendet. Inwieweit eine solche Weitergabe überhaupt zulässig ist, ist ausdrücklich zu vereinbaren.

In der Regel liegt bei Vereinbarten Untersuchungshandlungen ein Zweiparteienverhältnis vor, auch wenn der Auftraggeber den Bericht gegenüber Dritten verwendet.

Gemeinsame Rahmenbedingungen

Für beide Auftragsarten ist ein Prozess der Auftragsannahme vorgesehen, der insbesondere die Frage zum Inhalt haben muss, ob der beauftragte Wirtschaftstreuhänder die Leistung nach (berufs-)rechtlichen Vorschriften überhaupt annehmen darf, insbesondere ob Unvereinbarkeits- oder Befangenheitsgründe vorliegen sowie eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht. Weiters ist eine schriftliche Auftragsvereinbarung vorgesehen, Regelungen zur Auftragsdokumentation, zur Einholung einer Vollständigkeitserklärung sowie zur Berichterstattung.

Abgrenzung im Einzelfall

Trotz dieser Abgrenzungskriterien ist es oft nicht leicht, einen Auftrag richtig zuzuordnen. Das liegt vielfach daran, dass die Vorstellungen der Auftraggeber oft Elemente beider Auftragsarten verbinden. In diesen Fällen wird besonderes Augenmerk auf eine exakte Auftragsvereinbarung zu legen sein, um die richtigen fachlichen Berufsausübungsregeln anwenden zu können. In den beiden Fachgutachten sind auch Beispiele genannt, die eine korrekte Einordnung erleichtern sollen. ■

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

FRÜHJAHRSUPDATE 2012

Dienstag, 8. Mai 2011 | 9 – 18 Uhr | Austria Center Vienna

Wo uns die FINANZ 2012 das Leben schwer machen wird!

Das sind die Themen, über die Sie sich informieren sollten:

FINANZPOLIZEI: härtere Steuerprüfungen und Finanzstrafen – Geldwäscheverdacht.

- ➔ Die aktuellen finanzinternen Regelungen zur Steuerprüfung (OHB)
- ➔ Was darf die Finanzpolizei und was nicht?
- ➔ Spezialthemen bei Steuerprüfungen (Behandlung von Schmiergeldern – § 20 EStG/§ 12 KStG/§ 162 BAO; Anzeigepflichten der Finanz bei Aufdeckung strafrechtlicher Handlungen, Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiederholungsprüfungen; Meldepflicht Auslandszahlungen; Weitergabe von Daten/Informationen durch Finanz?)
- ➔ Die neue Kassen-Richtlinie und was sie für die Praxis bedeutet?
- ➔ Exkurs: Die neuen Geldwäschemeldeverpflichtungen für WT
- ➔ Erfahrungen mit dem neuen Finanzstrafrecht
- ➔ **Spezial: Die Highlights der Richtlinie zur KESt-neu für die Beratungspraxis!**

SPARPAKET 2012:

- ➔ **Sollten rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin wichtige Steueränderungen ins Haus stehen (Stichwort „Schuldenbremse“ – steuerliche Frühjahreslegistik 2012), werden wir diese selbstverständlich topaktuell in unser Programm aufnehmen!**

WP/StB Prof Dr Karl Bruckner, SC Univ-Prof DDr Gunter Mayr (BMF) und weitere TOP-Referenten

Anmeldung: office@kollegeninfo.at
Ihre Investition: ab € 330 netto
Frühbucherbonus bis 30.03.2012: € 300 netto
Detailprogramm unter www.kollegeninfo.at

Reformpaket oder Sparpaket?

KARL E. BRUCKNER über die geplante Budgetkonsolidierung der Bundesregierung bis 2016.

ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
bruckner@bdo.at

Die Katze ist aus dem Sack: Die Bundesregierung hat noch vor Mitte Februar nach wochenlangen Verhandlungen ihre Pläne zur Budgetkonsolidierung für die Jahre 2012 bis 2016 präsentiert – und zwar unter dem stolzen Namen „Reformpaket 2012–2016“. Zum steuerlichen Teil dieses „Reformpakets“ (und nur für diesen fühle ich mich fachlich zuständig) kann man mit Fug und Recht sagen, dass es wohl weniger ein „Reformpaket“ geworden ist, sondern vielmehr ein echtes „Sparpaket“, das schlicht und einfach zum Ziel hat, für die nächsten fünf Jahre mehr Steueraufkommen zum Stopfen der Budgetlöcher zu generieren.

Der ertragsteuerliche Teil enthält zwei Änderungen:

- den nur befristetet von 2013 bis 2016 geltenden sogenannten „Solidarbeitrag für Besserverdiener“, der bei Nichtselbständigen durch einen Steuerzuschlag bei der Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezugs und bei Selbständigen über eine stufenweise Kürzung des Gewinnfreibetrages eingehoben wird, sowie
- die neue Besteuerung von Gewinnen aus privaten (und auch betrieblichen) Immobilienverkäufen (Stichwort: Aufhebung der 10-jährigen Spekulationsfrist).

Dass der „Solidarbeitrag für Besserverdiener“ eine reine Geldbeschaffungsaktion ist, liegt auf der Hand und bedarf keiner näheren Begründung. Allerdings wurden hier zum Leidwesen der Praxis Modelle gewählt, die in der praktischen Anwendung ziemlich kompliziert zu handhaben sind und mit Sicherheit Stoff für umfangreiche Erlassregelungen liefern werden. Einen gewissen Reformaspekt kann vielleicht die neue Immobiliengewinnbesteuerung für sich in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, dass man die durchgängige Besteuerung von bisher steuerfreien privaten Vermögensvermehrungen (deren erster Teil ja schon vor über einem Jahr mit der Besteuerung von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalerträgen durch das BBG 2011 eingeläutet wurde) überhaupt als Reform bezeichnen möchte. Denn im Endergebnis waren Anlass sowohl für die neue Besteuerung von Wertpapiergewinnen als auch für die neue Besteuerung von Immobiliengewinnen (welche beide faktisch mit 1.4.2012 in Kraft treten) die budgetären Geldnöte der Republik Österreich.

Die Änderungen bei der Umsatzsteuer, nämlich:

- die Verweigerung des Vorsteuerabzugs bei Immobilienausgliederungen, wenn der Mieter ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer (z.B. Bank, Versicherung, Arzt) oder eine ebenfalls nicht vorsteuerabzugsberechtigte Körperschaft öffentlichen Rechts ist, sowie
- die Verlängerung des Berichtigungszeitraumes für den Vorsteuerabzug bei Immobilien von 10 auf 20 Jahre,

firmieren in der politischen Argumentation unter dem Titel „Schließung von Steuerlücken“. Die mit diesen Änderungen angesprochenen steuerlichen Problemstellungen sind seit vielen Jahren, wenn nicht Jahrzehnten bekannt, sodass sich auch hier der Verdacht aufdrängt, dass die nunmehrigen Änderungen primär budgetär veranlasst sind. Auch die anderen nennenswerten steuerlichen Änderungen, wie der Entfall von Begünstigungen bei der Mineralölsteuer und die Halbierung der Bausparprämie bzw. die Reduktion der Prämie für die begünstigte Zukunftsvorsorge, sind – unabhängig von einer allfälligen steuerpolitischen Berechtigung dieser Maßnahmen – leicht als reine Geldbeschaffungsaktionen identifizierbar.

Zusätzlich gibt es im steuerlichen Teil des Sparpakets zwei wesentliche Positionen, die aus Sicht vieler Experten zu einem erheblichen Teil auf Hoffnungen basieren.

- Das ist zum einen die mit einem jährlichen Budgetaufkommen ab 2014 von 500 Mio. EUR angesetzte Finanztransaktionsteuer, die von Österreich kaum im Alleingang eingeführt werden wird. Ob und inwieweit es in der EU bis 2014 zu einer Einigung kommt, steht in den Sternen.
- Auf großen Hoffnungen basiert auch die im Jahr 2013 angesetzte Einnahme von 1 Mrd. EUR aus dem Abschluss eines Steuerabkommens mit der Schweiz. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine aus meiner Sicht grundsätzlich sinnvolle und begrüßenswerte pauschale Amnestieregelung für in der Schweiz liegendes österreichisches Schwarzgeld nach dem Vorbild des von Deutschland mit der Schweiz bereits im Vorjahr ausverhandelten Abkommens (Einmalabgeltung für Steuerverkürzungen der Vergangenheit im Jahr 2013 und jährliche KESt-Einhebung durch die Schweizer Banken ab 2015). Fraglich ist nur, ob ein solches Abkommen bis 2013 tatsächlich steht und ob daraus wirklich schon 2013 eine Einnahme in dieser Größenordnung zu erwarten ist.

Ingesamt gesehen ist das vorliegende Maßnahmenpaket im steuerlichen Bereich daher jedenfalls weit mehr ein Sparpaket denn ein Reformpaket, dafür aber eines mit vielen Hoffnungen! ■

Reden ist Gold

PERSONALPOLITIK. Über unterschiedliche Einstellungen zum Mitarbeitergespräch. Von Stefan Lami

ZUM AUTOR
Stefan Lami ist Steuerberater und Unternehmensberater
stefan@stefanlami.com

Ihre Einstellung zu Mitarbeitergesprächen stammt aus Ihren Erfahrungen. Wie auch immer diese ausfielen, es gibt keine erfolgreiche Kanzleientwicklung ohne entsprechende Mitarbeiterentwicklung, dessen entscheidender Baustein Mitarbeitergespräche jeglicher Form sind:

- regelmäßige Teambesprechungen
- regelmäßiges Feedback über die laufenden Arbeiten
- Kritikgespräche
- Lobgespräche
- Gehaltsgespräche
- Aktivitäten zur Stärkung des Teams

Mitarbeitergespräche finden nicht in einem Vakuum statt, sie können nicht isoliert betrachtet werden. Wurde während des Jahres wenig für eine professionelle Mitarbeiterführung gemacht, wird das jährliche Mitarbeitergespräch schwerfallen. Umgekehrt: Bei einer guten Stimmung in der Kanzlei sind jährliche Mitarbeitergespräche einfach und zeigen sofort Wirkung.

Kanzleiziele und Ziele des Mitarbeiters

Sind Ziele vorhanden, wird das Mitarbeitergespräch einfach. Mit der Einhaltung weniger Regeln und Grundsätze werden Sie das Gespräch als positiv und konstruktiv erleben. Fehlen Ziele, können durch die Einhaltung der Regeln zwar schlimme Konsequenzen, wie Demotivation und Frustration, vermieden, außergewöhnliche Ergebnisse jedoch nicht erwartet werden. Checklisten, Fragebögen und Muster für die Strukturierung des Mitarbeitergesprächs stehen in den meisten Kanzleien zur Verfügung. Falls nicht, könnte die Gallup-Studie (in: „Erfolgreiche Mitarbeiterführung gegen alle Regeln" von Marcus Buckingham und Curt Hoffman) als guter Anhaltspunkt dienen: Nur zwölf Fragen sind es, mit denen sich die Stärke beziehungsweise Qualität eines Arbeitsplatzes bestimmen und messen lässt.

1. Weiß ich, was bei der Arbeit von mir erwartet wird?
2. Habe ich die Materialien und Arbeitsmittel, um meine Arbeit richtig zu machen?
3. Habe ich bei der Arbeit jeden Tag die Gelegenheit, das zu tun, was ich am besten kann?
4. Habe ich in den letzten sieben Tagen für gute Arbeit Anerkennung und Lob bekommen?
5. Interessiert sich mein/e Vorgesetzte/r oder eine andere Person bei der Arbeit für mich als Mensch?
6. Gibt es bei der Arbeit jemanden, der mich in meiner Entwicklung unterstützt und fördert?
7. Habe ich den Eindruck, dass bei der Arbeit meine Meinungen und Vorstellungen zählen?
8. Geben mir die Ziele und die Unternehmensphilosophie meiner Firma das Gefühl, dass meine Arbeit wichtig ist?
9. Sind meine Kollegen bestrebt, hohe Qualität zu leisten?
10. Habe ich innerhalb der Firma einen sehr guten Freund?
11. Hat in den letzten sechs Monaten jemand in der Firma mit mir über meine Fortschritte gesprochen?
12. Hatte ich bei der Arbeit bisher die Gelegenheit, Neues zu lernen und mich weiterzuentwickeln?

Ob man nun diese Fragen oder einen anderen Fragebogen einsetzt, ist weniger wichtig. Entscheidend ist, dass es eine strukturierte Art der Vorbereitung gibt. Sowohl der Vorgesetzte als auch der Mitarbeiter sollten sich auf das Gespräch vorbereiten. Dabei helfen Checklisten/Fragebögen. Wichtiger ist aus meiner Erfahrung allerdings, über die wichtigsten Fragestellungen in Ruhe nachzudenken:

- Inwieweit wurden die Ziele des vergangenen Jahres erreicht?
- Was waren die wesentlichsten Kriterien dafür?
- Welche Schlüsse kann ich daraus ziehen?
- Welche Ziele setze ich mir für die nächsten drei Jahre?
- Woran möchte ich mich messen lassen?
- Woran erkennt man, dass die Ziele erreicht wurden?

Resümee

Das Mitarbeitergespräch ist ein Führungsinstrument. Richtig eingesetzt, können Sie damit Ihre Ziele als Kanzleiinhaber leichter erreichen. Die Vorbereitung und die Bearbeitung danach machen – so wie bei jeder Besprechung – den Erfolg aus. Beginnen Sie, Mitarbeitergespräche lieben zu lernen. Es wird sich für Ihre Kanzlei lohnen. ■

Contra

- „Mitarbeitergespräche kosten enorm viel Zeit und bringen wenig."
- „Mitarbeitergespräche mache ich nur dann, wenn es die Mitarbeiter unbedingt wollen."
- „Ich weiß schon, dass ich wieder Mitarbeitergespräche machen müsste, aber es geht doch auch so ganz gut."

Pro

- „Die für Mitarbeitergespräche aufgebrachte Zeit lohnt sich immer."
- „Ich könnte mir die Kanzleiführung ohne Mitarbeitergespräche gar nicht mehr vorstellen."
- „Mitarbeitergespräche sind ein wesentlicher Faktor, um unsere Kanzlei vorwärtszubringen."

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Das Nachschlagewerk für Steuerrecht

1 Band I, 10. Auflage: bearbeitet von Doralt/Mayr/Ruppe
Band II, 6. Auflage: bearbeitet von Ehrke-Rabel

DAS unentbehrliche Nachschlagewerk für jeden, der sich mit Steuerrecht beschäftigt, wurde neu bearbeitet und einem neuen systematischen Aufbau unterzogen; sämtliche indirekten Steuern sind nun im Band 2 zu finden. Verfasst von führenden Fachexperten, wird in gewohnter und bewährter Weise die komplexe Materie problemorientiert und mit verständnisfördernden Beispielen dargestellt. Weiterführende Literaturangaben erleichtern das Studium und weisen auf Spezialfragen hin. Sowohl in der Praxis als auch im Studium wird der Grundriss daher zur Lösung steuerrechtlicher Fragen gerne als erste Quelle herangezogen. Das gesamte Werk nimmt auf unionsrechtliche Entwicklungen Bezug, das Europäische Steuerrecht wurde wesentlich erweitert.

Doralt/Ruppe, Steuerrecht. Manz Verlag. Band I erscheint im Februar 2012. 10. Auflage. Ca. 600 Seiten. Geb. Ca. EUR 61,–. ISBN 978-3-214-05121-1. Band II 2011. 6. Auflage. XXVIII, 612 Seiten. Geb. EUR 61,–. ISBN 978-3-214-05122-8. Band I und II im Paket ca. EUR 111,–. ISBN 978-3-214-05219-5

Gewinnrealisierung

2 Wiener Bilanzrechtstage 2011

Die Problematik der Gewinnrealisierung, also der Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem Umsatzerlöse aus Verkaufs-, Werks- oder Dienstleistungstransaktionen ausgewiesen werden können (bzw. müssen), hat auch lange Zeit nach der gesetzlichen Etablierung des Realisationsprinzips nichts von ihrer Aktualität und Relevanz eingebüßt. Dies zeigt sich sowohl in der Rechnungslegungspraxis, wo insbesondere die Gewinnrealisierung bei Leistungsbündeln (z.B. Mobilfunkverträgen) Zweifelsfragen aufwirft, wie auch auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung, was sich etwa durch die Neufassung von IAS 1 belegen lässt. Aber auch ertragsteuerrechtlich und gesellschaftsrechtlich stellt die richtige Gewinnrealisierung und in weiterer Folge auch die richtige Gewinnausschüttung ein wichtiges Thema dar.

Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer, Gewinnrealisierung. Linde Verlag 2011. Geb. 248 Seiten. EUR 68,– . ISBN 978-3-7073-1961-3

Internationales Steuerrecht

3 Das bewährte Loseblattwerk bietet in einzigartiger Weise einen umfassenden Überblick zum gesamten Internationalen Steuerrecht.

Neu in der 32. Ergänzungslieferung:

- Umfangreiche Neukommentierung des ersten Abschnitts, ua zu folgenden Themen:
  - Wegzugsbesteuerung und Zuzugsbegünstigung
  - Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger
  - steuerfreie Auslandsentsendung
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden) und KESt-Abzug
  - Besonderheiten im Körperschaftsteuerrecht
- Vollständige Neukommentierung des Art 15 OECD-Musterabkommen
- Einarbeitung der neuen Rechtslage aufgrund der Änderungen durch das AbgÄG 2011 und das BBG 2011 sowie Aktualisierung des Erlassteils
- Aufnahme aller neuen Doppelbesteuerungsabkommen

Philipp/Loukota/Jirousek, Internationales Steuerrecht. Manz Verlag 2011. Loseblattwerk in 5 Mappen mit 32. EL EUR 338,–. 32. EL EUR 193,80. Bei Abnahmeverpflichtung für mindestens 2 EL EUR 248,–. ISBN 978-3-214-11096-3 (gesamt) bzw. 978-3-214-11095-6 (32. EL).

Mit **webERV Expert** jetzt Schriftsätze einbringen!

Firmenbuch, Grundbuch, Klagen, Exekutionen u.v.m.

- sofort & überall ohne Software-Installation nutzen
- einfach im Webbrowser anwenden
- attraktives Gebührenmodell

Details dazu unter www.manz.at/webERV

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +43 1 531 61 655 / E-Mail: vertrieb@manz.at

MANZ

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Laut auf Anschluss

SOUND. Lautsprecher fürs iPhone von Trust bringen sanfte Hintergrundmusik an den Schreibtisch.

Es ist längst kein Problem mehr, immer und überall die eigene Musik dabei zu haben. In iPhones und Smartphones ist Speicherplatz für viele 1000 Songs und Musikstücke. Wer sie nicht nur über Kopfhörer sondern vielleicht auch einmal im Lautsprecher anhören will – zum Beispiel als Hintergrundmusik im Büro bei Routinearbeit –, kann sich mit entsprechenden Geräten ausrüsten. Superkompakte Lautsprecher im Taschenformat kommen von Trust. Rocca Portable Speaker für iPhone haben einen eigenen Akku, der sich über den USB-Anschluss am PC aufladen lässt. Die Kabel lassen sich für den Transport im Lautsprechergehäuse verstauen. **Preis: EUR 24,99.**

Leichte Bibliothek

DIGITAL. In den Kindle passen viele Bücher, auch Fachlektüre.

Es ist eine Frage der Vorlieben. Es gibt Menschen, die möchten das Gefühl eines Buches in der Hand nicht missen: weil man haptisch spürt, ob man in der Mitte des Buches ist; weil man Eselsohren machen kann, und weil man es in die Badewanne mitnehmen kann. Für Menschen, die Technik lieben, sind all das keine Argumente. „Da sind 1000 Bücher drin, sie wiegen gerade einmal 170 Gramm!“, sagen Aficionados. Was lässt sich dagegen sagen? Für unterwegs ist es praktisch. Bei Amazon war der Kindle mit deutscher Menüführung zu Weihnachten der Verkaufsschlager. Plötzlich hat man so viel Stoff auf dem Bildschirm, dass lektüretechnisch eine Dienstreise gar nicht lang genug sein kann. Erhältlich bei Amazon. **Preis: EUR 99,–**

Wortgetreu

MEETING. Der Voice-Tracer Meeting-Recorder zeichnet Sitzungen digital auf – silbengenau.

Wichtige Entscheidungen werden oft in gemeinsamen Sitzungen gefällt. Nicht immer kann eine Schriftführerin dabeisitzen. Muss auch nicht sein, denn Philips, Spezialist für Aufnahmelösungen, hat ein tragbares Aufzeichnungssystem, das hier unterstützend wirkt.
Der Voice Tracer Meeting-Recorder hat einen Aufnahmeradius von 360 Grad und nimmt dank hochempfindlicher Mikrofone jedes Wort klar und deutlich auf. Die Aufnahmen in MP3-Format werden via USB auf den Computer übertragen, gespeichert und lassen sich von dort aus verschriftlichen. **Preis: EUR 336,–**

Wunderwuzzi

ACCESSOIRE. Der Cube von Logitech ist nicht nur eine Maus, sondern auch bei Präsentationen ein gutes Werkzeug.

Eine Maus, ist eine Maus, ist eine Maus: Bei der Bedienung von Computern ist sie unerlässlich. Große Innovationen gab es in den letzten Jahren auf diesem Gebiet kaum. Auf der großen Computermesse CES in Las Vegas hat Logitech das Bedienelement nun weiterentwickelt. Der Cube, so der Name des neuen Multifunktionsgeräts, kann als Maus verwendet werden. Als User scrollt man mit dem Finger über das Hauptpanel, die Bildläufe erfolgen vollkommen flüssig – ähnlich wie auf einem Touchscreen am Smartphone. Cube ist aber auch ein Presenter. Man muss ihn nur anheben und er wechselt in den Präsentationsmodus. Mit einem Klick gelangt man dann von Folie zu Folie – auch ein Rückwärtslauf ist integriert. Logitechs Cube ist ab Ende Februar online auf www.logitech.com erhältlich. **Preis: EUR 69,99.**

Augentrost

MONITOR. Benqs Monitor ist flexibel, ergonomisch und anpassungsfähig.

Arbeit am Bildschirm ist rein physiologisch betrachtet fordernd. Aufrechte Haltung und eine entspannte Position des Kopfes sind Grundvoraussetzungen, um Verspannungen erst gar nicht entstehen zu lassen. Um die Augen zu schonen, ist es günstig, wenn sich der Bildschirm den Lichtverhältnissen anpassen kann. Der Benq BL2201P-TE hat einen integrierten Augensensor und passt sich der Helligkeit der Umgebung an. Der LED-Flachbildschirm (55,88/22 Zoll) in klassischem Grau ist höhenverstellbar, lässt sich zudem um 20 Grad neigen und bis zu 90 Grad drehen – das ist besonders praktisch für alle, die mit langen Listen arbeiten, die Übersicht ist dadurch besser. Und energiesparend ist dieser Bildschirm auch: Wenn niemand davor sitzt, geht er automatisch in den Stand-by-Modus.
Preis: EUR 209,–

TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

28. UND 29. MÄRZ I WIEN 8.30 – 16.15

SEMINAR OBERLAA – BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2011, BERATUNG 2012

ÖGWT-SEMINAR OBERLAA

Wir schulen Sie und Ihre Mitarbeiter. | Referenten: WP/StB Prof. Dr. Günther Hackl, WP/StB Mag. Gabriele Hackl, WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, StB Dr. Eberhard Wobisch, StB Mag. Hanno Wobisch | Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien | Das Programm ist an beiden Tagen ident. Kommen Sie gerne wahlweise an einem der beiden Tage. | Details: Mag. Michaela Kern, Tel. 01/713 94 77, m.kern@seminaroberlaa.at, www.seminaroberlaa.at

NACHFOLGETERMINE NACH DEM MUSTER DES SEMINARS OBERLAA:

29. MÄRZ I LINZ I 8.30 – 16.15 | ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG OBERÖSTERREICH

Referenten: WP/StB Dr. Gerd-Dieter Mirtl, WP/StB Dkfm. Dr. Ulf Dieter Pribyl, WP/StB MMag. Dr. Verena Trenkwalder, LL.M., WP/StB Mag. Johann Matthias Wiedlroither | Ort: Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz | Details: Dr. Verena Trenkwalder | Info: Anita Kremminger, Tel. 0732/6938-2306
Einladung finden Sie demnächst unter www.oegwt.at | Es ist keine Anmeldung erforderlich!

29. MÄRZ I PÖRTSCHACH I 9.00 – 17.00 | ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG KÄRNTEN

Referenten: StB Mag. Peter Katschnig, StB ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, StB Mag. Dr. Herbert Matschek, StB Mag. Armin Glatzhofer, WP/StB Mag. Michael Singer | Ort: Kongresscenter Wörthersee, Hauptstraße 203, 9210 Pörtschach | Details: Mag. Peter Katschnig, Tel. 0463/51 27 88
Einladung finden Sie demnächst auf www.oegwt.at | Es ist keine Anmeldung erforderlich.

29. MÄRZ I SALZBURG I 8.30 – 16.15 | ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG SALZBURG

Referenten: StB Mag. Johannes Eisl, Mag. Gerhard Kollmann, StB Mag. Kurt Lassacher, WP/StB Dr. Johannes Pira | Ort: Congresscenter, Auerspergstraße 2, 5020 Salzburg | Details: Dr. Johannes Pira, Tel. 0662/630 036-0 oder oegwt.sbg@mpd.at | Die Einladung finden Sie demnächst unter www.oegwt.at
Es ist keine Anmeldung erforderlich.

29. MÄRZ I GRAZ I 9.00 – 17.00 | ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG STEIERMARK

Referenten: WP/StB MMag. Dr. Christoph Denk, StB Mag. Dr. Brigitte Balber-Peklar, WP/StB Mag. Michaela Christiner, StB Dr. Stefan Steiger, WP/StB Dr. Karl Wascher| Ort: Messecenter-Stadthalle OG, Tagungszentrum Süd, Messeplatz 1, 8010 Graz | Details: Dr. Eva Haase, Tel. 0316/4780-100 oder steiermark@oegwt.at| Einladung finden Sie demnächst auf www.oegwt.at

12. APRIL I INNSBRUCK I 9.00 – 17.00 | ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG TIROL

Referenten: StB MMag. Dr. Klaus Hilber, WP/StB Mag. Richard Rubatscher, StB Dr. Helmut Schuchter, WP/StB Mag. Josef Sporer | Ort: Congresscenter, 5020 Innsbruck | Details: Mag. Josef Sporer, Tel. 0512/520 10-0 | Einladung finden Sie demnächst auf www.oegwt.at

19. APRIL I WIESELBURG I 9.00 – 16.45 | ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG NIEDERÖSTERREICH

Ort: Messe Wieselburg, Wieselburger Halle, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg | Details: Mag. Michaela Kern, Tel. 01/713 94 77, m.kern@seminaroberlaa.at | Anmeldung erforderlich! Entweder online oder bei Frau Schneider, Tel. 01/521 40 42, s.schneider@seminaroberlaa.at

12. APRIL 2012 I WIEN | 9.00 – 16.30

SEMINAR OBERLAA SPECIAL

ALLE WICHTIGEN NEUERUNGEN DES STEUERRECHTS FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS

Ort: Kongresszentrum Hofburg, 1010 Wien | Details: Mag. Michaela Kern, Tel. 01/713 94 77, m.kern@seminaroberlaa.at, www.seminaroberlaa.at | Anmeldung erforderlich! Entweder online oder bei Frau Schneider, Tel. 01/521 40 42, s.schneider@seminaroberlaa.at

8. MAI I WIEN I 9:00 -18:00

UPDATE SPECIAL – FINANZPOLIZEI – HÄRTERE STEUERPRÜFUNG UND FINANZSTRAFEN - GELDWÄSCHEVERDACHT

ÖGWT-KOLLEGENINFOSEMINAR

Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien
Details: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/31 000 13, www.kollegeninfo.at

ISTOCKPHOTO

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT UNTERNEHMENSBERATUNG
ERFOLGREICHE BILANZPRÄSENTATION

DAS ERLEBNIS FÜR IHRE KLIENTEN

23. MAI 2012
RENAISSANCE HOTEL, LINKE WIENZEILE/ULLMANNSTR. 71, 1150 WIEN

REFERENT

Stefan Lami ist Steuerberater und Unternehmensberater mit Schwerpunkt Beratung und Coaching von Steuerberatungsunternehmen zu Themen der Strategieentwicklung, Mitarbeiterführung, Honorargestaltung und Klientenbeziehungen.

PROGRAMM

Jede Bilanzbesprechung bietet die Chance

- den Wert der eigenen WT-Leistungen effektiv darzustellen
- den perfekten Rahmen mit einfachen Mitteln zu gestalten
- die wichtigsten Fakten und Zahlen für den Klienten aufzubereiten
- sich als Steuerberater verständlich zu machen
- die Beziehung zum Klienten zu verbessern
- den Klienten bei der Unternehmensentwicklung zu unterstützen
- günstig und einfach, Zusatzaufträge zu erhalten
- die Klientenbindung zu erhöhen und
- neue Klienten durch Weiterempfehlung zu gewinnen

WAS ERWARTET SIE?

- Erprobtes Wissen vom Top-Experten
- Tipps und Tricks aus hunderten Gesprächen
- Erfahrung aus rund 80 öffentlichen Seminaren bzw. Inhouse-Workshops
- Ergebnisse aus empirischen Studien
- Mittagessen und Pausengetränke und Snacks
- Erfahrungsberichten aus anderen Kanzleien

SEMINARORT

Renaissance Hotel, Linke Wienzeile/Ullmannstr. 71, 1150 Wien
U4 Station Meidling Hauptstraße, Tel. 01/515 18 52
www.renaissancewien.at

TEILNEHMERKREIS

Steuerberater, Bilanzbuchhalter, Berufsanwärter und Sachbearbeiter und alle Kollegen und Mitarbeiter, die Bilanzbesprechungen durchführen.

INVESTITION

Standard, WP/StB/BiBu/SBH	EUR 250,– (ÖGWT 210,–) netto
Berufsanwärter	EUR 200,– (ÖGWT 170,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen

ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich rechtzeitig mittels beiliegendem Antwortfax oder über die Homepage unter www.oegwt.at an.

ORGANISATION

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, E-Mail: sabine.kosterski@scriba.at

www.oegwt.at

www.erstebank.at www.sparkasse.at

„Wirtschaftstreuhänder rechnen mit absoluter Verlässlichkeit.“
Martin Wohlich, Erste Bank und Sparkasse

„Und einer Bank, die kreative Lösungen findet.“
Petra Kern, Erste Bank und Sparkasse

ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Hinter jedem erfolgreichen Wirtschaftstreuhänder steht eine starke Bank. Ob private oder berufliche Finanzen – unsere Kundenbetreuer liefern rasch und kompetent maßgeschneiderte Lösungen für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin in Ihrer Filiale oder unter 05 0100 - 50500.